



# Exportbericht Argentinien

August 2018

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer. Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Bildnachweis: Mampu/pixabay

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,  
Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFT Corporate Communication,  
Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0) 5 90 900-255,  
E-Mail: [aussenwirtschaft.corpcom@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.corpcom@wko.at) , <http://wko.at/aussenwirtschaft>  
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: +49 911/23886-42, Telefax: +49 911/23886-50  
E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	4
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK .....	5
Wirtschaftslage und Perspektiven .....	5
AUSSENHANDEL.....	8
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG .....	8
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen .....	10
Bank- und Finanzwesen.....	11
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL.....	12
Steuern und Zoll .....	13
Rechtliche Rahmenbedingungen .....	18
Arbeits- & Sozialrecht .....	29
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT .....	32
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	33
Dos & Don'ts.....	33
Wichtige Adressen.....	37
Links .....	42

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Key facts

<b>Staatsform</b>	Präsidentiale Republik, 23 Provinzen + autonome Stadt Buenos Aires
<b>Fläche</b>	ca. 2,78 Mio. km <sup>2</sup> (achtgrößtes Land der Welt)
<b>Bevölkerung</b>	ca. 44,4 Mio. Einwohner, Bevölkerungswachstum ca. 1 % p.a.
<b>Städte</b>	Buenos Aires: autonome Stadt, Regierungssitz, Haupthafen, Handels- und Wirtschafts- sowie Kulturzentrum (3 Mio. Ew., im Großraum 13,5 Mio. Ew.) Córdoba: Hauptstadt der Provinz Córdoba (1,3 Mio. Ew.) Rosario: Provinz Santa Fé (1,2 Mio. Ew.) Mendoza: Hauptstadt der Provinz Mendoza (1 Mio. Ew.) San Miguel de Tucumán: Hauptstadt der Provinz Tucumán (0,8 Mio. Ew.) La Plata: Hauptstadt der Provinz Buenos Aires (0,8 Mio. Ew.)
<b>Klima</b>	Schwankt je nach geografischer Breite zwischen subtropisch (Norden) und arktisch (Süden). In der Hauptstadt und den wirtschaftlich wichtigsten Provinzen (Buenos Aires, Santa Fé und Córdoba) herrscht gemäßigtes Klima; in Buenos Aires liegen im Sommer (Dezember, Januar, Februar) die durchschnittlichen Tagesmindest- und Höchsttemperaturen zwischen 18 und 30 und darüber, im Winter (Juni bis September) zwischen 5 und 15 Grad Celsius.
<b>Währung</b>	Argentinischer Peso (ARS) 1 EUR = 31,6194 ARS 1 ARS = 0,03161 EUR, Stand 27.06.2018

### Historischer Überblick

Argentinien wurde ab 1516 von den Spaniern kolonisiert und erlangte 1810 die Selbstbestimmung und 1816 seine Unabhängigkeit von Spanien. Seit 1853 besitzt das Land eine demokratische Verfassung, die stark zentralistisch auf Buenos Aires ausgerichtet ist und sich am Präsidialsystem der USA orientiert.

Argentinien entwickelte sich besonders im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts basierend auf seiner florierenden Landwirtschaft (Rinder, Schafe, Getreide, etc.) sehr rasch und zählte zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu den 20 reichsten Ländern der Erde. Es zog in dieser Zeit in großer Zahl spanische und italienische, aber auch deutsche, englische und andere europäische Einwanderer an. Die Bevölkerung ist daher fast ausschließlich europäischer Abstammung.

Mit der Machtübernahme durch Perón im Jahre 1943 begannen die Verstaatlichungen und damit Hand in Hand der wirtschaftliche Niedergang. Die Zeit nach der Absetzung Peróns (1955) ist durch abwechselnde Militär- und Zivilregierungen gekennzeichnet, denen es nicht gelang, das Land wirtschaftlich zu stabilisieren. Nach dem 1982 verlorenen Krieg um die Islas Malvinas (Falklandinseln) machte die damalige Militärjunta zivilen und demokratisch gewählten Regierungen Platz.

Das 1991 lancierte neo-liberale Wirtschaftsprogramm mit weit reichenden Privatisierungen, der Liberalisierung des Außenhandels und der Peso-Dollar-Parität brachte schnelles Wachstum. Ende der 90er Jahre machten sich jedoch die volkswirtschaftlichen Schwächen (hohes Budgetdefizit, ineffiziente Verwaltung) immer stärker bemerkbar. Ende 2001 mussten der staatliche Schuldendienst selektiv eingestellt und Anfang 2002 unter chaotischen Umständen die Bindung des Peso an den Dollar aufgegeben werden.

### **Bevölkerung**

Rund 90 % der Bevölkerung stammt von eingewanderten Europäern – vorwiegend spanischer und italienischer Herkunft - ab, nur eine Minderheit der Argentinier sind Nachkommen von insgesamt 30 verschiedenen Ethnien.

Die Zahl der Ausländer lag bei der letzten Volkszählung 2010 bei 1,8 Mio. (ca. 4,5 % der Bevölkerung). Die wichtigsten Gruppen stellen dabei die Nachbarländer Paraguay, Bolivien und Chile. Europäer (vorwiegend Italiener und Spanier) repräsentieren etwa 17 % der in Argentinien lebenden Ausländer.

Ca. 80 % Katholiken, protestantische, jüdische und muslimische Minderheiten.

### **Landes- und Geschäftssprachen**

Spanisch, daneben teilweise auch Englisch.

### **Politisches System**

Präsidentiale Republik. Bei den letzten Wahlen im Oktober bzw. Stichwahlen im November 2015 wurde der Oppositionskandidat Mauricio Macri zum Präsidenten gewählt und trat sein Amt am 10.12.2015 für eine Periode von vier Jahren an. Die Amtsvorgängerin, Christina Fernández de Kirchner, war nach zwei Amtszeiten nicht mehr antrittsberechtigt. Macri, der zuvor Bürgermeister der autonomen Hauptstadt Buenos Aires war, gilt als konservativ und wirtschaftsliberal. Bei den Zwischenwahlen im Herbst 2019 konnte das Bündnis von Präsident Macri seinen Vorsprung behaupten.

Die argentinische Gesetzgebung verfügt über ein Zwei-Kammern-System (Kongress mit Senat und Abgeordnetenkammer).

### **Abkommen mit Deutschland**

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Investitionsschutzabkommen
- Luftverkehrsabkommen
- Rahmenabkommen zur Technischen Zusammenarbeit

### **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen**

UNO, OAS, IWF, Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB), Weltbank, GATT/WTO, ALADI, MERCOSUR

## **WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK**

### **Wirtschaftslage und Perspektiven**

Argentinien verfügt über einen traditionell starken Agrarsektor (Rinder, Soja, Mais, Weizen, Sonnenblumen, etc.), ergiebige – erst zum Teil erschlossene - Bodenschätze (Gold, Kupfer und andere Mineralien, Erdöl und Erdgas) und eine gut entwickelte Industrie.

Die Wirtschaft Argentiniens verzeichnete nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch Anfang 2002 in den darauf folgenden sechs Jahren (2003-2008) eine spektakuläre Entwicklung und ist in diesem Zeitraum real durchschnittlich um 8,5% angewachsen. Die ab 2002 international steigenden Rohstoffpreise und der von der Zentralbank gestützte günstige Wechselkurs des argentinischen Pesos ermöglichten einen ausgeprägten Exportboom, der die Wirtschaft sehr rasch wieder auf die Beine brachte. Gegen Ende 2005 wurde nominell der bisherige Höchststand des Jahres 1998 bereits wieder überschritten. Von Mitte 2008 bis ins Jahr 2009 war ein starker Einbruch des Wirtschaftswachstums zu verzeichnen, wobei neben internen Faktoren auch die weltwirtschaftsbedingt beträchtlich gefallenen Preise für die argentinischen Hauptexportgüter eine Rolle spielen.

Das staatliche Statistikinstitut INDEC, welches sich seit dem Regierungswechsel im Dezember 2015 in einer Restrukturierungsphase befindet, hat erstmals Ende Juni 2016 wieder volkswirtschaftliche Gesamtdaten veröffentlicht und gleichzeitig die BIP Zahlen der vorangehenden 10 Jahre deutlich nach unten korrigiert.

Argentiniens Wirtschaft befindet sich seit dem Wechsel der Regierung unter Präsident Mauricio Macri im Dezember 2015 in einer tiefgreifenden Restrukturierungsphase, deren Auswirkungen sich nunmehr langsam positiv bemerkbar machen.

Während das BIP im Jahr 2016 nach revidierten Zahlen ein Minus von 1,8% verzeichnete, verlief die Konjunktur bereits 2017 wieder positiv mit einem Zuwachs von 2,9%. Dabei entwickelte sich jedes einzelne Quartal sowohl auf Jahresbasis als auch hintereinander positiv.

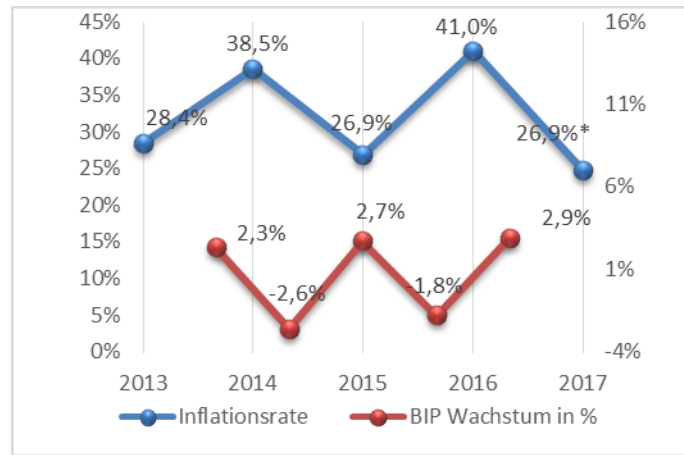
Getragen wird diese Entwicklung in erster Linie von zahlreichen staatlichen Infrastrukturprojekten der öffentlichen Hand. Da viele dieser Programme längerfristig angelegt sind, werden auch in den kommenden Monaten positive Wachstumsimpulse erwartet. Ebenfalls feststellbar ist ein Anstieg des Privatkonsums, wobei insbesondere die Nachfrage nach importierten Gütern eine Rolle spielt. Hervorzuheben ist jedoch dabei, dass insbesondere die Investitionen in Maschinen und Anlagen um 11,3% gestiegen sind, was auf eine optimistische Haltung der Wirtschaft hindeutet.

Für das laufende Jahr 2018 wurden die Wachstumsprognosen für das BIP – nicht zuletzt durch das gute Ergebnis des Vorjahres - auf 3,1% angehoben.

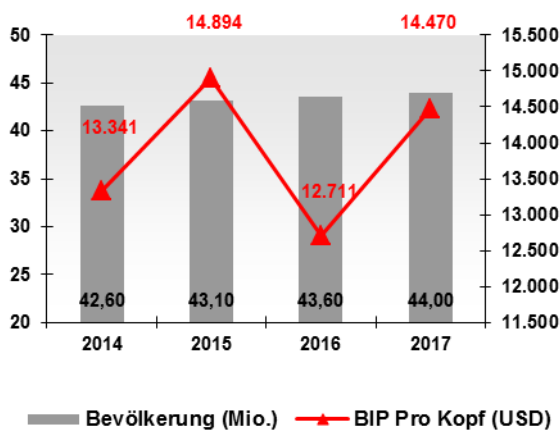
### Makroökonomische Daten

	Einheit	2017	2018	2019
BIP pro Kopf	USD	14.467*	14.044*	14.640*
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	637,7	625,9*	659,7*
Wachstumsrate BIP, real	%	2,9	2,0*	3,2*
Inflationsrate	%	25,7	22,7*	15,4*
Arbeitslosenquote	%	8,4*	8,0*	7,5*

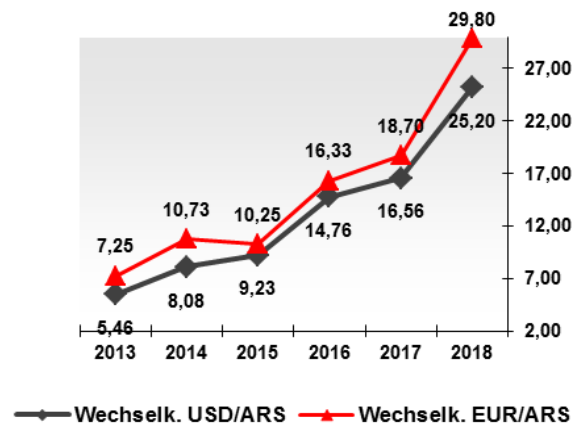
Quelle: GTAI, Wirtschaftsdaten kompakt, Mai 2018, \*)=Schätzungen



Quelle: Stat. Amt (INDEC); private Analysten



Quelle: Stat. Amt, INDEC



Wechselkurse im Jahresdurchschnitt, Schätzung 2017  
Quelle: EIU Country Report

## Bedeutende Wirtschaftssektoren

- verarbeitende Industrie (petrochemische, chemische und Kunststoffindustrie, Nahrungsmittelindustrie, Textil- und Lederindustrie, Papierindustrie)
- Bauwesen
- Agrarsektor
- Maschinenbau- und Automobilindustrie
- Metallindustrie
- Bergbau

## Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Wichtigste Sektoren für Auslandsinvestitionen sind der Erdöl- und Erdgassektor, die chemische und Kunststoff verarbeitende Industrie, der IT- und Telekomsektor, die Automobilindustrie, die Metall verarbeitende Industrie sowie der Bergbau.

## Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Allgemein gutes Ausbildungsniveau gemessen am lateinamerikanischen Standard. Die Arbeitslosigkeit lag gemäß offiziellen Daten Ende Dez. 2017 bei 7,2%. Diese Angaben sind allerdings nicht am mitteleuropäischen Maßstab messbar. Rund ein Drittel der aktiven Bevölkerung ist dem informellen Sektor zuzuordnen.

## Arbeitskosten, Lohnniveau

Mindestgehalt von 9.500 ARS (rund 330 Euro, Mai 2018) seit Januar 2018. Relativ große Lohnschwankungen, je nach Branche, Firmengröße und Region. Der Arbeitgeberanteil liegt bei ca. 27%.

Normalarbeitszeit: 45 Arbeitsstunden pro Woche (neun Stunden pro Wochentag, bzw. acht Stunden an Wochentagen und ein halben Tag am Samstag). Die traditionell starken Gewerkschaften handeln mit den Firmen einzelne Arbeitstarifverträge aus und üben speziell auf Großunternehmen einen hohen Druck aus.

## AUSSENHANDEL

Alles über den argentinischen Außenhandel gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt - Argentinien](#).

## GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

### Wirtschaftspolitik

Marktwirtschaft mit starker staatlicher Einflussnahme und nationalen Besonderheiten. Hoher Grad an Bürokratie und Einflussnahme der Behörden auf unternehmerische Gegebenheiten. Häufig wechselnde Spielregeln erfordern hohe Flexibilität. Rechtssicherheit und Rechtsprechung nicht am mitteleuropäischen Maßstab zu messen.

### Empfohlene Vertriebswege

Die Bestellung eines Vertreters, der in der Regel auf Provisionsbasis arbeitet, ist für den argentinischen Markt meist unerlässlich. Direkte Geschäftsanbahnung wird nur in besonders gelagerten Fällen möglich sein.

Es wird empfohlen, dass Vertreter ihren Sitz in Buenos Aires haben, idealerweise aber auch über ein adäquates Vertriebsnetz in die Wirtschaftszentren des Landesinneren verfügen. Die Vertreter verlangen meist Exklusivität; zu Beginn ist ein Probezeitraum - in der Regel ein Jahr - empfehlenswert.

### Werbung

Potentielle argentinische Interessenten schätzen nach wie vor gedrucktes Informationsmaterial in spanischer Sprache (hohe Einfuhrabgaben und Restriktionen auch für Werbematerial!). Verstärkte Werbung über Websites, sowie in den Medien und den zahlreichen Fachzeitschriften.

### E-Business

Argentinien ist eines jener Länder des lateinamerikanischen Kontinents mit höchster Internet-Nutzung, über 80 % benutzen das Internet regelmäßig. Davon gaben rund 90 % an, schon einmal online Einkäufe getätigt zu haben.

Der Umsatz des Online-Handels lag im Jahr 2017 bei umgerechnet rund 9,4 Mrd. USD. Damit war der Zuwachs gemessen in Nationalwährung mit 52 % deutlich über der Inflationsrate und aufgrund der erfolgten Abwertung gemessen in USD auch über des Wertes von 2016 von ca. 6,4 Mrd. USD.

Wussten Sie,...  
dass europäische  
Werbefilme gerne  
auch in Argentinien  
(Buenos Aires und  
Skigebiete) gedreht  
werden, da das  
Land und seine  
Menschen Europa  
sehr ähnlich sind?



Trotz des Wegfalls der bis Ende 2015 bestehenden formellen Einfuhrrestriktionen bestehen in der Praxis nach wie vor erhebliche Hindernisse beim Kauf von Privatpersonen bei ausländischen Anbietern, insbesondere bei der Zustellung.

Die größte Gruppe der Käufe entfiel auf Reisen und Tourismus (28 %) gefolgt vom Erwerb von Elektronikartikeln (12%) und Wohnungseinrichtungsgegenständen (9 %).

Rund 85 % aller lokalen Unternehmen bieten Mobile-Commerce-Möglichkeiten an, wodurch 27 % der Umsätze dieser Unternehmen durch mobile Endgeräte generiert wurden.

Quelle: [Arg. Kammer im Bereich E-Commerce](#)

## Wichtigste Zeitungen

Tageszeitungen

[Clarín](#), [La Nación](#), [La Razón](#), [La Prensa](#), [Página 12](#),

Wirtschaftszeitungen

[Ámbito Financiero](#), [El Cronista Comercial](#)

Fremdsprachig

[Argentinisches Tageblatt](#) - Deutsches Wochenblatt mit Wirtschaftszusammenfassung,  
[Buenos Aires Herald](#) englisch

Wochenmagazine

[Apertura](#), [Fortuna](#)

## Wichtigste Messen

### 2018

- INTERSEC (Sicherheitstechnik): alle zwei Jahre, nächste Durchführung 29. - 31. August 2018, <http://intersec.ar.messefrankfurt.com>
- EXPOMEDICAL (Gesundheitswesen): jährlich; nächste Durchführung: 26.-28. Sept. 2018 [www.expomedical.com.ar](http://www.expomedical.com.ar)
- FIT – Feria Internacional del Turismo (Tourismus – Fachbesucher und Publikum), jährlich, nächste Durchführung: 29. Sept. – 2. Okt. 2018, <http://fit.org.ar> -> **Katalogausstellung geplant**
- ETIF (Pharmazeutische Industrie): alle zwei Jahre; nächster Termin: 16.-18. Oktober 2018; [www.etif.com.ar](http://www.etif.com.ar)
- AUTOMECHANIKA (Automobilindustrie): alle zwei Jahre; nächste Durchführung: 7.-10. November 2018; [www.automechanika.com.ar](http://www.automechanika.com.ar) -> **Katalogausstellung geplant**

### 2019

- ARMINERA (Bergbau): alle zwei Jahre; nächste Durchführung: 7.-9. Mai 2019; [www.arminera.com.ar](http://www.arminera.com.ar)  
-> **Katalogausstellung geplant**
- BATEV - FEMATEC (Technologie und Materialien für die Bauwirtschaft): jährlich; geplant: Juni 2019; [www.batev.com.ar](http://www.batev.com.ar)
- FITECMA (Holz und Holzbearbeitung): alle zwei Jahre; nächste Durchführung: 2.-6. Juli 2019; [www.fitecma.com.ar](http://www.fitecma.com.ar)
- EXPO ENVASE / ALIMENTEK (Verpackungs- und Lebensmitteltechnologie); alle zwei Jahre; nächste Durchführung: 10.-13. Sept. 2019; [www.envase.org](http://www.envase.org)
- BIEL LIGHT + BUILDING (Elektrotechnik- und Beleuchtungsbranche): alle zwei Jahre; nächste Durchführung: 11.-14. Sept. 2019; [www.biel.com.ar](http://www.biel.com.ar)

- ARGENTINA OIL & GAS EXPO (Erdöl, Erdgas und verwandte Produkte): alle zwei Jahre; nächste Durchführung: September 2019; [www.aogexpo.com.ar](http://www.aogexpo.com.ar)
- EXPOMEDICAL (Gesundheitswesen): jährlich; geplant: September / Okt. 2019 [www.expomedical.com.ar](http://www.expomedical.com.ar) -> Katalogausstellung geplant
- FIT – Feria Internacional del Turismo (Tourismus – Fachbesucher und Publikum), nächste Durchführung: Sept. / Okt. 2019; <http://fit.org.ar>

Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich meist um kleinere Messen, die nicht mit europäischen Leitmessen vergleichbar sind. Eine direkte Teilnahme einer ausländischen Firma mit eigenem Messestand ist nur in Ausnahmefällen zweckmäßig. Daneben gibt es weitere Fach- und zahlreiche Regionalmessen.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International [www.bayern-international.de](http://www.bayern-international.de). Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: [www.auma.de](http://www.auma.de).

## Normen

IRAM (Instituto Argentino de Racionalización de Materiales) sowie ISO und DIN bzw. EN. IRAM-Normen basieren häufig auf internationalen, amerikanischen oder europäischen Normen, jedoch gibt es häufig keine Äquivalenz zwischen den IRAM-Normen und den europäischen Normen (EN).

Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. In Deutschland ist das DIN Deutsche Institut für Normung e.V. erste Adresse, wenn es um Normen und Regelwerke geht, und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen (CEN bzw. ISO). Auskunft: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49 (0)30-26-01-0, Fax: +49 (0)30-26-01-12-31, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de) Web: [www.din.de](http://www.din.de).

## LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### Zahlungskonditionen

Die Vereinbarung jeder Zahlungsart ist möglich. In USD, Euro, aber auch in anderen Währungen.

Es empfiehlt sich daher grundsätzlich die Eröffnung eines von einer ausländischen Bank bestätigten und unwiderruflichen Akkreditivs, was natürlich auch mit entsprechenden Kosten verbunden ist (Richtwert: rund 1,5 bis 3% des Warenwertes, stark abhängig von der Bonität des Kunden).

Sämtliche Zahlungsflüsse müssen mit dem entsprechenden Grundgeschäft in Einklang stehen und entsprechend dokumentiert werden.

Nach Möglichkeit sollte versucht werden, Garantien von ausländischen Mutterhäusern oder Banken in Drittstaaten zu erhalten, bei denen der argentinische Geschäftspartner über ein Konto verfügt. Bei Erstgeschäften, ist aber auf jeden Fall die Eröffnung eines Akkreditivs oder Vorauszahlung zu empfehlen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum und Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

## Bonitätsauskünfte

Die Deutsch-Argentinische Handelskammer in Buenos Aires kann kostenpflichtig Auskunft beschaffen. Kontakt: [www.ahkargentina.com.ar](http://www.ahkargentina.com.ar)

Mangels strikter Veröffentlichungspflichten bauen derartige Auskünfte zu einem Großteil auf Eigenangaben des Unternehmens auf, das hierzu von der Auskunftsteil kontaktiert wird. Für nicht an der Börse notierende Aktiengesellschaften sind die genauen Eigentumsverhältnisse nicht zwingend öffentlich zugänglich. Banken geben in der Regel keine detaillierten Auskünfte.

Die Einholung eines offiziellen Firmenregisterauszuges ist zwar grundsätzlich möglich, aber aufgrund der langwierigen Amtswege, die teilweise nur von darauf spezialisierten Anwälten oder Notaren beschritten werden können und der damit verbundenen hohen Kosten nur üblich, wenn ein solcher Auszug für ein gerichtliches Verfahren oder ähnliches erforderlich wird. Für eine rechtlich verbindliche Feststellung der Eigentums- und Vertretungsverhältnisse müsste ein dazu betrauter Anwalt Einsicht in den Gesellschaftervertrag nehmen, wobei natürlich die Kooperation der Firma zwingende Voraussetzung ist.

## Forderungseintreibung

Intervention kann durch die Deutsch-Argentinische Handelskammer, oder einen Rechtsanwalt erfolgen. Die Einschaltung Inkassobüros ist nicht üblich.

## Preiserstellung

FOB (Verschiffungshafen). ACHTUNG: für Containerverschiffung ungeeignet - besser FCA (Verschiffungshafen);  
CFR oder CIF (Bestimmungshafen). ACHTUNG: für Containerverschiffung ungeeignet - besser CPT oder CIP (Bestimmungshafen).

In USD, EUR oder Landeswährung üblich.

## Preiserstellung im Land

Grundsätzlich in jeder frei konvertierbaren Währung möglich. Nach derzeitiger Rechtsprechung kann sich der Schuldner allerdings möglicherweise durch die Zahlung in nationaler Währung (zum offiziellen Wechselkurs) von der Schuld befreien.

Automatische **Preisindexierungen**, etwa anhand der offiziellen Verbraucherpreise, sind **nicht zulässig**.

**Achtung:** Verantwortlich für die Verzollung sowie für sämtliche mit der Einfuhr zusammen hängenden Schritte gegenüber den lokalen Behörden ist stets der lokale Importeur. Die Lieferung daher **niemals DDP oder „frei Haus“** (bzw. zu einem bestimmten Termin) garantieren, da die tatsächliche Einfuhr nicht vom Ausland aus beeinflusst werden kann!

## Bank- und Finanzwesen

Das argentinische Bankensystem hat sich seit der Finanzkrise 2001/2002 wieder stabilisiert. Vor einer Geschäftsbeziehung sollte jedoch nach wie vor die Qualität der jeweiligen Bank geprüft werden.

Die Regierung Macri hat die wesentlichen bislang bestehenden Restriktionen für Auslandszahlungen eliminiert, argentinische Unternehmen können somit grundsätzlich Zahlungen im Zusammenhang mit Warenimporten, Dienstleistungen und Gewinntransfers frei vornehmen. Derartige Zahlungen sind jedoch entsprechend dem jeweiligen Grundgeschäft entsprechend zu dokumentieren.

Die **Eröffnung eines Bankkontos** ist nur durch in Argentinien ansässige Firmen bzw. Privatpersonen möglich.

## Geschäftsbanken

Bedeutende Banken der öffentlichen Hand sind Banco de la Nación Argentina, Banco de la Provincia de Buenos Aires, Banco de la Ciudad de Buenos Aires u.a. Im Bereich des Außenhandels sind vor allem die Privatbanken Banco de Galicia y Buenos Aires S.A., Banco Santander Río S.A., BBVA Banco Francés S.A., Banco Macro S.A., HSBC Bank Argentina S.A., Citibank N.A. und ICBC- Industrial And Commercial Bank Of China (ehem: Standard Bank Argentina S.A.) tätig.

## Verkehr, Transport, Logistik

### Flugzeug

In Argentinien gibt es insgesamt 33 Flughäfen, 11 davon sind internationale Flughäfen. Wichtigster internationaler Flughafen in Buenos Aires ist Ezeiza (EZE) bzw. „Ministro Pistarini“, daneben existiert noch der internationale Flughafen „Aeroparque“ (AEP) im Stadtteil Palermo, von welchem aus auch zahlreiche Verbindungen in die Nachbarländer bestehen.

#### Tipp:

**Logistik-Drehscheibe Uruguay:** Der Hafen und der Flughafen von Montevideo gelten als Zollfreihäfen. Das bedeutet, dass eine dort gelagerte Ware - im Gegensatz zur Verbringung der Ware in eine Zollfreizone - überhaupt nicht vom uruguayischen Zoll erfasst wird und daher auch einfacher in ein anderes (Mercosur-)Land weitergeliefert werden kann.

### Seeweg

Argentinien verfügt über mehr als 40 Häfen entlang der Atlantik Küste, die wichtigsten sind Buenos Aires, Arroyo Seco und Bahía Blanca. Darüber hinaus existieren neun Zollfreizonen. Die Einrichtung eines Zollfreilagers ist jedoch teilweise mit erheblichen Kosten verbunden.

### Landweg

Insgesamt gibt es ca. 230.000 km Straßen, von denen allerdings weniger als ein Drittel nämlich knapp 70.000 km asphaltiert sind, davon ca. 2.000 km Autobahnen. Darüber hinaus existieren rund 400.000 km unbefestigte Land- und Feldwege.

### Eisenbahn

Das operative Streckennetz verfügt über eine Gesamtlänge von ca. 31.000 km. Allerdings werden darüber gegenwärtig etwas weniger als 5 % des Güter-Transportaufkommens abgewickelt. Für den Personenverkehr sind lediglich die sieben Vorortelinien sowie die U-Bahn der Hauptstadt Buenos Aires von Bedeutung, während Inter-City-Verbindungen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

## KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.

- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

## STEUERN UND ZOLL

### Steuern und Abgaben

Wichtigste Unternehmenssteuern sind:

#### 1. Gewinnsteuer

Sie beträgt für AG, GmbH und Zweigniederlassungen 35% vom Gewinn. Verluste können fünf Jahre vorgetragen werden.

#### 2. Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

Dividendenzahlungen an natürliche Personen, ungeteilte Nachlässe und an nicht-ansässige Subjekte werden mittels einer Einbehaltung, die von Unternehmen als einzige und endgültige Zahlung getätigt wird, zu einem Sondersatz von 10% besteuert. Sind die Dividendenzahlungen größer als der versteuerte Gewinn, fällt für den darüber liegenden Teil eine Ausgleichsteuer („Equalisation Tax“) in Höhe der Gewinnsteuer von 35% an.

**Lizenzgebühren** aus Verträgen, die gemäß Technologietransfer-Gesetz beim Instituto Nacional de la Propiedad Industrial - [INPI](#) (Nationales Institut für industrielles Eigentum) registriert wurden, sind mit einer Gewinnsteuer von 21% oder 28% belastet, je nach dem Grad der Technik, welcher Inhalt der Dienstleistung bzw. Nutzung von Rechten ist. Für Verträge außerhalb des Technologietransfer-Gesetzes beträgt die Steuer 31,5%.

### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer wird im Wesentlichen gleich wie in Europa gehandhabt und beträgt zurzeit landesweit einheitlich 21 %, mit einigen Ausnahmen und Befreiungen wie z.B. für unverarbeitete Lebensmittel.

Es existiert keine eigene USt-IdNummer. ., Allerdings benötigt jedes im Lande ansässige Steuersubjekt/Unternehmen eine eigene eindeutig zuordenbare Steuernummer (CUIT - Código Único de Identificación Tributaria).

### Reverse Charge System

Kommt in Argentinien nicht zur Anwendung.

### Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuern („Impuestos Internos“) existieren ähnlich wie in Europa für eine Reihe von Produkten wie Tabakwaren, alkoholische Getränke, Softdrinks, Kraftfahrzeuge, Yachten, Privatflugzeuge, Mobiltelefonie und „Luxusgüter“ (Edel- und Halbedelsteine, Schmuck- und Geldstücke aus Gold, Platin, etc., Pelzmäntel, geknotete Teppiche).

### Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug nach europäischem Muster für Firmen mit Sitz in Argentinien.

Die Vorsteuer bzw. Einfuhr-USt. beträgt gleich der Mehrwertsteuer einheitlich 21 %, mit einigen Ausnahmen und Befreiungen.

## Vergütungsverfahren

Keine Steuervergütung für nicht im Land ansässige Unternehmen.

MWSt.-Vergütung für ausländische Touristen möglich. Voraussetzungen: eindeutiger Identifikationscode, Steuernummer (CUIT) des Händlers sowie Personaldaten des Touristen. Nur für Waren mit argentinischem Ursprung.

## Einkommensteuer

In Argentinien erzielte Einkommen unterliegen einem progressiven Steuersatz von 9 % bis 35 %.

## Transaktionssteuer

Für jede Banktransaktion fällt eine so genannte „**Schecksteuer**“ von 0,6 % pro Transaktion (also insgesamt 1,2 % für Ein- und Auszahlung) an, die zum Teil auf die Einkommenssteuer bzw. auf die Steuer des vermuteten Mindestgewinnes angerechnet werden kann.

Für **Immobilien** besteht für die von natürlichen Personen getätigten Besitzübertragungen, eine Transaktionssteuer von 1,5 % des Kaufpreises für jene Beträge, die nicht der Gewinnsteuer unterliegen.

## Zoll und Außenhandelsregime

### Importbestimmungen

#### Neues Importverfahren seit Dezember 2015 in Kraft

Seit 23.12.2015 ist ein neues vereinfachtes Importverfahren in Kraft. Für meisten Waren sowie Kaptalgüter wird eine „automatische“ Importlizenz erteilt, für eine Reihe verschiedener (derzeit rund 1.600) „sensibler“ Warengruppen sind jedoch „**nicht-automatische**“ **Importlizenzen** erforderlich, die einer Bearbeitungsdauer von bis zu 60 Tagen unterliegen.

Durch dieses System werden argentinische Importeure verpflichtet, die entsprechenden Informationen über die importierten Waren in der Internet-Seite der Steuerbehörde AFIP auszufüllen. Innerhalb von 10 Tagen sollten die Behörden einen Bescheid ausstellen. Die im Importsystem SIMI verlaublichen Bescheide sind ab dem Genehmigungsdatum für 180 Tage gültig.

Seit Juni 2016 können Zahlungen für Warenimporte sowie für Dienstleistungen wieder ohne Betragsgrenze durchgeführt werden.

Verantwortlich für den Erhalt der entsprechenden Genehmigungen, die Verzollung sowie für sämtliche mit der Einfuhr zusammen hängenden Schritte gegenüber den lokalen Behörden ist stets die **lokale Importfirma**. Diese muss im Importeursregister der Zollbehörde („Registro de Exportadores e Importadores“ - Dirección General de Aduanas - DGA) registriert sein.

Der ausländische Lieferant bzw. das Mutterhaus hat auf die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen bzw. das Einfuhrverfahren **keine Einflussmöglichkeit**.

Eine eventuelle Lieferung kann daher seitens des Exporteurs niemals „frei Haus“ bzw. zu einem bestimmten Termin garantiert werden, da die tatsächliche Einfuhr nicht vom Ausland aus beeinflusst werden kann. Dies gilt auch für Katalogmaterial und Mustersendungen!

## Zahlungsverkehr allgemein

Überweisungen argentinischer Firmen ins Ausland sind grundsätzlich nur in Zusammenhang mit einem entsprechenden belegbaren Grundgeschäft (Import, Dienstleistungen, Dividendenzahlung, Kapitalrückführung, etc.) möglich.

## MERCOSUR („gemeinsamer Markt des Südens“)

Seit dem 1.1.1995 besteht mit den Ländern Brasilien, Paraguay und Uruguay (Venezuela derzeit suspendiert) die Zollunion MERCOSUR mit weitgehend zollfreiem Warenaustausch unter den Mitgliedsländern. Der freie Warenverkehr betrifft aber nur in den MERCOSUR-Ländern hergestellte Waren (lokale Wertschöpfung meist mindestens 60%). Aus einem Nicht-MERCOSUR-Land importierte Waren können de facto nur bei nochmaliger Zahlung der Importabgaben in ein anderes MERCOSUR-Land verbracht werden. Auch Waren mit Ursprung außerhalb des MERCOSUR, die aus in den MERCOSUR-Ländern bestehenden Zollfreizonen versandt werden, sind normal zollpflichtig. Für einen Großteil der Importwaren wird bereits der gemeinsame Außenzoll des MERCOSUR angewandt.

**Achtung!** Die o.a. Einfuhrbestimmungen bzw. allenfalls noch in Kraft befindlichen Restriktionen wie z.B. nicht-automatische Importlizenzen gelten auch für Waren mit Mercosur-Ursprung!

Bolivien, Chile, Ecuador, Peru und Kolumbien sind assoziierte MERCOSUR-Mitglieder, mit denen ein stufenweiser vollständiger Zollabbau vereinbart wurde.

### Zollbestimmungen

Harmonisiertes System, Brüsseler Nomenklatur, Zollpräferenzen für ALADI Mitglieder, weitgehende Zollfreiheit für MERCOSUR-Länder. Die Zollsätze liegen zwischen 0 und 35 % und werden vom CIF-Wert berechnet. In einigen wenigen Fällen bestehen für die Berechnung der Importabgaben offiziell festgelegte FOB-Minimalwerte. Bei einer Anzahl von Textilien gibt es alternativ anzuwendende Gewichtszölle.

### Muster

Argentinien ist nicht Mitglied des Carnet ATA Abkommens.

**Mustersendungen ohne kommerziellen Warenwert** bzw. kleine Mustersendungen bis zu einem Warenwert von **100 USD CIF** können zwar laut gültigen Bestimmungen abgabenfrei importiert werden, in der Praxis hängt die Behandlung von Produktmustern jedoch stark vom Ermessen der Zollbehörden ab und es kommt derzeit häufig zu Komplikationen.

Für größere Mustersendungen und bei **temporärem Import von Waren und Kapitalgütern** für Ausstellungs- und Produktionszwecke muss je nach Fall bei der Zollbehörde und/oder der "Secretaría de Industria y Comercio" (Industrieministerium) ein Antrag auf temporären Import gestellt und eine Garantie errichtet werden. Hierzu ist die Einschaltung eines Zollagenten unbedingt erforderlich, wobei in erster Linie jener des Vertreters, Importeurs oder Spediteurs empfohlen wird.

### Kataloge und Prospekte

Diese unterliegen sowohl einer „**nicht-automatischen**“ **Importlizenz** als auch der Abgabepflicht, soweit sie „kommerziellen Charakter“ (mehr als fünf bis zehn Stück) haben. Deshalb ist in jedem konkreten Fall zu klären, ob und wenn ja, welche Abgaben zu entrichten sind. Dies erfolgt in der Regel durch den Importeur oder den Vertreter in Absprache mit einem Zollagenten. In der Regel beträgt der zu entrichtende Zoll 16% (ZTN 4911.10.90).

Des Weiteren wird für Kataloge bzw. anderes Druckmaterial ein Prüfzertifikat bzw. eine eidesstattliche Erklärung bezüglich des **Bleigehaltes** der verwendeten Tinten (max. 0,06%) verlangt.

Es fallen daher bei der Auslösung aus dem Zoll für den lokalen Empfänger zusätzliche Kosten und hoher administrativer Aufwand an (trotz anderslautender Zusage im Land des Versandes).

Es wird empfohlen, mit dem Vertreter oder Adressaten die jeweils beste Versandart (nach Möglichkeit Druck vor Ort) und die hierbei zu beachtenden Vorschriften abzuklären.



**Tipps:**

Keine unverlangten Broschüren senden

Keine weiteren Werbematerialien (insb. keine Textilien, Kappen, etc.) mit Katalogen zusammen versenden

**Geschenke**

Geschenksendungen an Private **ohne kommerziellen Wert** sind zwar theoretisch zollfrei, in der Praxis wird dieses Erfordernis von der Zollbehörde jedoch äußerst strikt ausgelegt, sodass die Auslösung für den Empfänger in der Regel mit hohem bürokratischem Aufwand und ggf. Nachzahlungen verbunden ist. Meist werden die gleichen Bestimmungen wie für eine Internet-Bestellung angewandt.

**Vorschriften für Versand per Post**

Es werden theoretisch die internationalen Richtlinien anerkannt (Pakete bis 20 kg; internationale Paketkarten; 2 Zollinhalteerklärungen).

Für nicht kommerzielle Kleinsendungen bestehen keine besonderen Kennzeichnungspflichten. Für kommerzielle Sendungen ist die Post nicht geeignet.

**Bestimmungen für Käufe via Internet (Privatpersonen)**

Die Bezahlung direkter Einkäufe aus dem Ausland via Internet sind de facto nur mittels Kreditkarte möglich.

Für Warenkäufe von Privatpersonen per Internet aus dem Ausland wird derzeit eine Einheitssteuer von 50% des Warenwerts ab einem Wert von 25 USD bei der Einfuhr erhoben.

Da die Begleichung der anfallenden Abgaben und in Folge Genehmigung für die Zustellung im Wege der argentinischen Finanzbehörden erfolgt, kann nur ein argentinisches Steuersubjekt, sprich im Land residente Firma oder Privatperson, Empfänger einer derartigen Sendung aus dem Ausland sein.

Ab einem Warenwert von 1.000 USD unterliegen auch Online-Käufe Privater aus dem Ausland den regulären Importvorschriften. Bei Haus-zu-Haus-Zustellung kommt es nach wie vor in vielen Fällen zu Problemen und teils erheblichen Verzögerungen.

**Verpackungsvorschriften**

**Holzverpackungen** müssen den Bedingungen der ISPM-15 Vorschrift entsprechen. Sofern Sendungen aufgrund des geringen Volumens nicht containerweise versandt werden können, wird der Transport im Sammelcontainer empfohlen. Anderenfalls ist auf eine solide, seemäßige Verpackung wegen des langen Transportweges zu achten. Packstücke müssen die vollständige Anschrift des Empfängers sowie des Absenders aufweisen.

**Ursprungsbezeichnung, Produktkennzeichnung**

Laut Gesetz Nr. 22.802 müssen alle Produkte in Argentinien auf ihren Behältern, Etiketten oder Verpackungen folgende verpflichtende Angaben in spanischer Sprache aufweisen:

- Bezeichnung, Name des Produktes (Denominación)
- Ursprungsland (Europäische Union möglich, z.B. „fabricado en la Unión Europea“)
- Qualität, Reinheit oder Mischung (Su calidad, pureza o mezcla)
- Angaben zum Netto-Inhalt (medidas netas de su contenido)

Für Textilien, Bekleidung und Schuhe bestehen besondere Einfuhr- und Etikettierungsbestimmungen. Sie betreffen insbesondere den Ursprungsnachweis sowie die Etikettierung der Waren.



## Begleitpapiere

### - Handelsrechnung

Ein Original und zwei Kopien in spanischer, sonst englischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben, firmenmäßige Fertigung. Im Zweifelsfalle kann der Zollbeamte den Warenwert festlegen. Zudem wird die folgende vom Verkäufer zu unterschreibende Bestätigung über die Richtigkeit der Handelsrechnung verlangt: "Declaro bajo juramento que todos los datos que contiene esta factura son el fiel reflejo de la verdad y que los precios indicados son los realmente pagados o/a pagarse. Declaro igualmente que no existen convenios que permitan alteraciones en estos precios."

### - Ursprungszeugnis

ist bei Waren der Zollkapitel 51 bis 64 (Textilien, Bekleidung und Schuhe) vorgeschrieben. Auch für alle Waren, für die in Argentinien ein Dumpingverfahren läuft, müssen Ursprungszeugnisse vorliegen. Für andere Waren ist ein Ursprungszeugnis nur nötig, wenn es vom Importeur gewünscht wird. Ursprungszeugnisse müssen durch das für das jeweilige Ursprungsland zuständige argentinische Konsulat beglaubigt werden.

- **Packliste** (nicht zwingend vorgeschrieben, nur auf Wunsch des Importeurs).

Ein Original, eine Kopie (in spanischer Sprache).

### - Konnossement

Voller Satz, in spanischer Sprache (meist drei Originale und zwei Kopien); keine Beglaubigung notwendig.

**Anmerkung:** Die Handelsrechnung sowie die restlichen Begleitpapiere müssen selbstverständlich mit den Angaben des Importantrags des lokalen Importeurs übereinstimmen.

## Restriktionen

Für **Textilien, Bekleidung und Schuhe** bestehen komplizierte Einfuhrbestimmungen. Sie betreffen insbesondere den Ursprungsnachweis sowie die Etikettierung der Waren. Einfuhr gebrauchter Kleidung ist nicht möglich.

**Elektrische und elektronische Geräte** bis 1.500V DC bzw. 1.000V AC müssen den sehr speziellen argentinischen IRAM bzw. IEC Normen entsprechen.

**Lebensmittel** (und Produkte, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen) sowie **Kosmetika** müssen vor dem Import eine Zulassung durch die argentinischen Gesundheitsbehörden erhalten – diese kann nur über einen hierzu autorisierten lokalen Importeur erwirkt werden. Bei Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, muss der Nachweis erbracht werden, dass diese aus Betrieben stammen, in denen nie ein Verdacht auf BSE bestand.

Die Einfuhr einer Reihe von **gebrauchten Maschinen**, die in einem eigenen Dekret einzeln angeführt sind, ist nicht gestattet. Für die Einfuhr von in diesem Dekret nicht erwähnten gebrauchten Maschinen und Anlagen ist ein vom Originalhersteller ausgestelltes, von einem technischen Institut überprüfetes und vom argentinischem Konsulat beglaubigtes Zertifikat erforderlich, welches nachweist, dass die gebrauchte Maschine auf neuwertigem Zustand repariert wurde. Für bestimmte gebrauchte Kapitalgüter können auch vereinfachte Bestimmungen gelten, wenn der lokale Importeur gleichzeitig Endanwender ist.

## Artenschutz

Argentinien ist dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) im Jahr 1981 beigetreten.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Pro-

dukte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr-, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

## **RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

### **Kurze Charakteristik**

Das argentinische Rechtssystem ist durch verschiedene Rechtskreise beeinflusst, wobei dem Handelsrecht das französische und dem Zivilrecht das römische Recht zugrunde liegt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Zivil- und Handelsrechts Nr. 26.994 am 1. August 2015 werden zahlreiche Bestimmungen der täglichen Geschäftsgebarung berührt.

So ist beispielsweise im Artikel Nr. 765 dieses Gesetzes vorgesehen, dass der (argentinische) Schuldner durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages in nationaler Währung (Peso) auch Schulden, die ursprünglich in einer Fremdwährung vereinbart wurden, begleichen kann.

Durch die Ende 2015 erfolgte Freigabe des Wechselkurses sowie Aufhebung der Restriktionen für Devisentransfers dürfte dieser Bestimmung in der Praxis nach derzeitigem Stand der Dinge jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

Eine rechtzeitige (vorherige) Absicherung durch lokale Rechtsberatung vor Ort ist bei Geschäften in Argentinien unbedingt anzuraten. Die Beschreitung des Rechtsweges ist im Allgemeinen teuer und langwierig.

### **Devisenrecht**

Überweisungen ausländischer Unternehmen nach Argentinien sind frei möglich, unterliegen aber der Registrierungspflicht durch die Zentralbank. Ebenso müssen bei Einreise Barmittel ab einem Gegenwert von 10.000 USD beim Zoll deklariert werden.

Überweisungen argentinischer Firmen ins Ausland sind zwar mittlerweile genehmigungsfrei, jedoch grundsätzlich nur in Zusammenhang mit einem entsprechenden belegbaren Grundgeschäft (Warenimport, Dienstleistungen, Dividendenzahlung, Kapitalrückführung, etc.) möglich.

Seit Dezember 2016 müssen Exporterlöse, die durch argentinische Firmen erzielt werden, nicht mehr in argentinische Pesos umgewandelt werden.

## **Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen**

### **Handelsvertreterrecht**

In Argentinien existiert kein eigenes Gesetz für selbständige Handelsvertreter. Es besteht daher Formfreiheit des Vertrages. Der Vertrag sollte schriftlich abgefasst werden und erschöpfend alle

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Rechte und Pflichten der Vertragspartner behandeln sowie Vorkehrungen für den Fall von Streitigkeiten treffen. Da Schwierigkeiten häufig erst bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses entstehen, sollten die Kündigungsfristen und die Vereinbarung eines Abfindungsanspruches bei Auflösung des Vertrages genau geregelt werden, um ein Verfahren wegen Schadenersatzes zu vermeiden.

Daneben wären noch folgende Punkte festzulegen:

- Aufgaben des Vertreters
- Vertretungsgebiet
- Höhe der Provision
- Zahlungsform sowie Fälligkeit der Provisionsansprüche
- Konkurrenzklausel
- Probezeit (meist ein bis zwei Jahre üblich)

### **Gesellschaftsrecht**

Es bestehen keine Erfordernisse eines lokalen Mindestanteils am Gesellschaftskapital, d.h. ausländische Gesellschafter können auch 100 % einer argentinischen Firma besitzen.

Die von ausländischen Unternehmen am häufigsten verwendete Gesellschaftsform ist jene der „Sociedad Anónima“ (S.A.), die in den Grundzügen - jedoch mit einigen Unterschieden – der Aktiengesellschaft entspricht.

### **Gewerblicher Rechtsschutz**

Eigentumsrechte werden in Argentinien grundsätzlich anerkannt.

Argentinien ist seit 1967 Mitglied der Pariser Verbands-Übereinkunft, hat im Jahre 1995 das GATT-TRIP'S Abkommen ratifiziert und verfügt seit dem 29. September 1995 über ein neues Patentgesetz, in dem erstmals auch der Gebrauchsmusterschutz enthalten ist. Als wichtigste Bestimmungen wurden eingeführt: Die Schutzdauer der Patente beträgt 20 Jahre ab Anmeldedatum und kann auch auf die unter dem früheren Patentgesetz erteilten Patente (die am 1.1.2000 noch gültig waren) erstreckt werden. Es sind keine Revalidierungspatente mehr vorgesehen. Ausländische Patentanmeldungen genießen die in den internationalen Vereinbarungen vorgesehene einjährige Schutzfrist (Priorität). Pharmazeutische Produkte sind als schutzfähig angesehen und Pharmapatente werden seit dem 27. Oktober 2000 erteilt.

Bezüglich der Marken gelten die Verfügungen des Gesetzes Nr. 22.362 vom 2.1.1981, und zwar Benutzungszwang, internationale Warenzeichenklassifizierung, Dienstleistungsmarken, Eintragbarkeit von Werbesprüchen und Verschärfung der Strafen bei Warenzeichenmissbrauch.

Behörde: Instituto Nacional de la Propiedad Industrial: <http://www.inpi.gov.ar/>.

### **Gewerberecht**

Zur Ausübung eines Gewerbes wird generell kein Befähigungsnachweis benötigt.

### **Rechtsschutz und Rechtsmittel**

Gerichtsverfahren sind in Argentinien langwierig und sehr kostspielig. Selbst bei ausreichender Beweislage kann es für den ausländischen Gläubiger zu überraschenden Urteilen kommen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist daher nur als letzter Ausweg und bei klarer Rechts- und Beweislage ratsam. Die Einschaltung eines argentinischen Anwaltes ist erforderlich. Eine Prozesskostensicherung ist nicht erforderlich, da Argentinien und Deutschland dem Haager Abkommen beigetreten sind.

## Firmengründung

Das Investitionsklima in Argentinien kann nicht am mitteleuropäischen Maßstab gemessen werden. Der argentinische Markt wird von Leitern örtlicher Niederlassungen deutscher Firmen (es handelt sich dabei de facto ausschließlich um lokales Personal) zwar als grundsätzlich interessant, jedoch im täglichen Alltag aus vielfältigsten Gründen als „nicht immer einfach“ beschrieben.

Im aktuellen Weltbank-Report zum Geschäftsklimaindex „Doing Business 2017“ ([www.doingbusiness.org](http://www.doingbusiness.org)) liegt Argentinien lediglich auf Rang 116 weltweit von 190 untersuchten Ländern und somit deutlich abgeschlagen hinter den Spitzenreitern der Region, Kolumbien und Peru (Rang 53 bzw. 54), jedoch vor Brasilien (123) und Venezuela (187). Zum Vergleich: Höchstplatziertes Land in diesem internationalen Ranking ist Neuseeland.

Ob die Gründung einer Vertriebs- bzw. Produktionsniederlassung im Land sinnvoll ist, kann natürlich nur nach genauer Prüfung der individuellen Situation erfolgen. Im Falle einer Produktionsniederlassung, die den gesamten MERCOSUR-Wirtschaftsraum beliefern soll, ist zu beachten, dass die Wertschöpfung im jeweiligen Land der Produktion mindestens 60 % (es existieren einige Ausnahmen) betragen muss, um Ursprungseigenschaft zu erlangen. Nur damit ist die Lieferung in die anderen MERCOSUR-Staaten ohne neuerliche Verzollung als Ware ausländischen Ursprungs zu vermeiden.

Auslandsinvestitionen in Argentinien sind seit 1989 inländischen formell gleich gestellt. Davon ausgenommen sind nur bestimmte Bereiche wie Medien und Verteidigung. Die Einfuhr des für die Investition notwendigen Kapitals ist unbeschränkt möglich, Gewinne aus Auslandsinvestitionen können zwar grundsätzlich transferiert werden, in der Praxis kann es allerdings zu erheblichen Verzögerung bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch die Zentralbank kommen.

Das zwischen Deutschland und Argentinien bestehende **Investitionsschutzabkommen** gewährt deutschen Investitionen in Argentinien einen gewissen schützenden Rahmen.

In allen Fällen (Investition oder Joint Venture) eines geplanten Engagements im Lande ist die Beratung durch eine gute argentinische Anwaltskanzlei und/oder einen Unternehmens- bzw. Steuerberater unbedingt zu empfehlen.

## Gesellschaftsformen

Wegen ihrer Flexibilität ist die AG in Argentinien auch für mittlere und kleine Unternehmen durchaus geeignet und daher am weitesten verbreitet, obwohl die GmbH sich etwas leichter verwalten ließe.

Ausländische Unternehmen können in Argentinien eine Tochterfirma in einer der vom Gesetz vorgesehenen Gesellschaftsformen (häufigste gewählte Gesellschaftsform ist die Aktiengesellschaft) oder eine eingetragene Zweigniederlassung („sucursal“, aus haftungsrechtlichen Gründen nur bedingt empfehlenswert) gründen.

### **Aktiengesellschaft**, „Sociedad Anónima“ (S.A.)

Mindestkapital Peso 100.000 (ca. Euro 3.500; Mai 2018). Im Falle von Bareinlagen müssen mindestens 25% zum Gründungszeitpunkt aufgebracht werden.

Zur Gründung sind mindestens zwei Gesellschafter notwendig; es können natürliche oder juristische Personen sein. Bei Gründung von Tochterfirmen ausländischer Mutterhäuser fungiert meistens der bisherige Vertreter der Firma oder ihr argentinischer Rechtsanwalt als zweiter Gesellschafter, mit mindestens zehn Prozent der Aktien.

## **Gewerberecht**

Zur Ausübung eines Gewerbes wird generell kein Befähigungsnachweis benötigt. Voraussetzungen sind nur ein entsprechendes Visum bzw. bei geplanter selbständiger Tätigkeit der Nachweis einer Investition von Pesos 100.000 (ca. Euro 3.500).

## **Investitionen und Joint Ventures**

Es existieren keine speziellen Regelungen bzw. Kapitalerfordernisse für ausländische Unternehmen.

Für zeitlich limitierte Projekte existieren im argentinischen Gesetz Formen unternehmerischer Zusammenarbeit, wobei insbesondere die Union Transitoria de Empresas – (U.T.E.) als temporärer, projektbezogener und gewinnorientierter Unternehmenszusammenschluss, typischerweise zur Durchführung größerer Bauprojekte, von Bedeutung ist.

Ausländische Unternehmen können einer U.T.E. beitreten, wenn sie im argentinischen Register ausländischer Gesellschaften eingetragen sind.

## **Patent-, Marken- & Musterrecht**

Eigentumsrechte werden in Argentinien grundsätzlich anerkannt.

Argentinien ist seit 1967 Mitglied der Pariser Verbands-Übereinkunft, hat im Jahre 1995 das GATT-TRIP'S Abkommen ratifiziert und verfügt seit dem 29. September 1995 über ein neues Patentgesetz, in dem erstmals auch der Gebrauchsmusterschutz enthalten ist. Als wichtigste Bestimmungen wurden eingeführt: Die Schutzdauer der Patente beträgt 20 Jahre ab Anmeldedatum und kann auch auf die unter dem früheren Patentgesetz erteilten Patente (die am 1.1.2000 noch gültig waren) erstreckt werden. Es sind keine Revalidierungspatente mehr vorgesehen. Ausländische Patentanmeldungen genießen die in den internationalen Vereinbarungen vorgesehene einjährige Schutzfrist (Priorität). Pharmazeutische Produkte sind als schutzfähig angesehen und Pharmapatente werden seit dem 27. Oktober 2000 erteilt.

Bezüglich der Marken gelten die Verfügungen des Gesetzes Nr. 22.362 vom 2.1.1981, und zwar Benutzungszwang, internationale Warenzeichenklassifizierung, Dienstleistungsmarken, Eintragbarkeit von Werbesprüchen und Verschärfung der Strafen bei Warenzeichenmissbrauch.

Zuständige Behörde: Instituto Nacional de la Propiedad Industrial ([www.inpi.gov.ar](http://www.inpi.gov.ar)).

## **Patent- und Markenrecht**

### **a) Erfindungen – Patente**

Die drei kumulativen Erfordernisse, ausgedrückt in Art. 4 des Patent- und Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung von 1996, wurden aus dem bereits bestehenden Regime übernommen und lauten wie folgt:

- es muss sich um eine NEUE Erfindung handeln (die Erfindung darf zum Tag der Anmeldung nicht zum bekannten Stand der Technik gehören);
- der Erfindung muss eine "erfinderische Tätigkeit" immanent sein (die Erfindung darf sich für eine Fachkraft auf dem Gebiet nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben);
- es muss sich um ein Patent handeln, das zu Zwecken eines Gewerbes Anwendung finden kann (definiert werden folgende Sektoren: Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Bergbau, Dienstleistungen und sämtliche erzeugenden Industriezweige).

Als Ausnahme hierzu bestimmt Art. 5, dass die Erfindung bis zu einem Jahr vor der Anmeldung entweder in Medien oder auf Ausstellungen der Öffentlichkeit präsentiert werden kann.

## Inhalt des Patentrechts

Kapitel II des Patent- und Gebrauchsmustergesetzes beschreibt die Rechte, die ein positiv abgeschlossenes Antragsverfahren mit sich zieht, wie z.B. Exklusivität, freie Übertragbarkeit im Rahmen der vorgeschriebenen Möglichkeiten, usw. Im Allgemeinen deckt sich dieser Schutz mit dem des deutschen Rechts.

## Anmeldung und Antrag

Zuständige Behörde in Patentsachen ist das Nationale Patentamt (Administración Nacional de Patentes) welches dem Instituto Nacional de la Propiedad Industrial (INPI) untersteht.

Art. 12 befasst sich mit dem Inhalt des Patentantrages, der in schriftlicher Form einzureichen ist.

- vollständiger Namen und Adresse des Anmelders;
- Nationalität des Anmelders;
- Adresse des Bevollmächtigten
- Daten des Erfinders, wenn dieser nicht mit dem Antragssteller übereinstimmt;
- Titel der Erfindung.

Dem Antrag ist außerdem eine technische Beschreibung beizulegen, die außer dem Titel der Erfindung (Achtung: muss mit der im Antrag festgelegten Bezeichnung übereinstimmen) folgende Daten enthält:

- Beschreibung der Materie, zu welcher die Erfindung in technischer Hinsicht gezählt wird;
- Beschreibung des Standes der Technik in besagtem Bereich;
- detaillierte und komplette Beschreibung der Erfindung, in der die Vorteile mit Bezug auf den aktuellen Stand der Technik hervorgehoben werden;
- Zeichnungen und Grafiken, falls diese für ein Verständnis nötig oder vereinfachend sind (mit Kurzbeschreibungen);
- Nennung der beanspruchten Patente;
- zusammenfassende Beschreibung der Innovation;
- Zahlungsbescheinigungen der angefallenen Gebühren für die Antragsstellung;
- Kopien von früheren Anträgen, die im Ausland gestellt wurden.

Dem Antragssteller bleiben, vom Tag der Einreichung des Antrags gerechnet, 90 Tage, um etwaige Unterlagen, Erklärungen usw. nachzureichen. Allerdings dürfen diese Nachreichungen die ursprüngliche Reichweite nicht erweitern.

Während dieser Frist ist es auch möglich eine Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung umzuwandeln und umgekehrt.

## b) Markenschutz

Das Gesetz Nr. 22.362 enthält in seinem ersten Artikel Bestimmungen über die Registrierbarkeit von Marken. Artikel zwei und drei behandeln jene Eigenschaften bzw. Produktspezifikationen, welche nicht als individuell gesehen werden und damit auch nicht geschützt werden (z.B. Farbtöne, die dem Produkt immanent sind, Bezeichnungen von Herkunft, Funktionsweise oder auch Bezeichnungen, die in den allgemeinen Gebrauch übergegangen sind).

Die zuständige Behörde, die gleichzeitig das Markenregister führt, ist das INPI (Instituto Nacional de la Propiedad Industrial). Es untersteht dem Wirtschaftsministerium.

Bei der Anmeldung ist zu beachten, dass der Antragsteller seinen tatsächlichen sowie besonderen in der Bundeshauptstadt festgelegten Wohnsitz angeben muss. Über den besonderen von einer im

Ausland ansässigen Person festgelegten Wohnsitz (Domicilio Legal) werden alle Formalitäten des Anmeldeverfahrens abgewickelt.

Der Antrag muss folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
- Adresse in Argentinien;
- Beschreibung der beantragten Marke und Angabe der Produkte und/oder Dienstleistungen, die gekennzeichnet werden sollen.

### **Urheberrecht**

Die Bestimmungen des argentinischen Urheberrechtssystems richten sich nach dem Gesetz Nr. 11.723, das am 26.09.1933 verabschiedet, am 28.09.1933 veröffentlicht und danach mehrmals geändert wurde.

In Art. 1 werden beispielsweise die geschützten Werke erwähnt. Das Gesetz bezieht sich auf wissenschaftliche, literarische, künstlerische oder didaktische Werke, unabhängig vom Wiedergabeverfahren. Darunter befinden sich dramatische Werke, Musikstücke, dramatisch-musikalische Theaterstücke; Filme, Choreographien und Pantomimikdarstellungen; Muster und Kunst- oder Wissenschaftswerke zum Einsatz in Handel oder Industrie; Druckmaterial, Pläne und Landkarten; Kunststoffe, Photographien, Gravierkunststücke und Schallplatten.

Das Gesetz schützt das Urheberrecht wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Werke und die Befugnis des Urhebers, über diese Werke zu verfügen. Es wird ferner festgelegt, dass diese Befugnis dem Urheber auf Lebenszeit und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern während 50 Jahren – ab dem Ableben des Autors - zusteht. Die Urheberrechte von anonymen Werken, deren Inhaber Institutionen, Gesellschaften oder juristische Personen sind, haben eine Gültigkeit von 50 Jahren ab Veröffentlichungsdatum.

Das argentinische Gesetz wurde mit Entscheidungen aus der Rechtsprechung und der Doktrin vervollständigt, wodurch eine harmonische Anwendung der Bestimmungen erreicht werden konnte.

In diesem Zusammenhang wird verfügt, dass das Werk unabhängig von seinem Wert oder Umfang entsprechenden Schutz genießt, wobei ein Minimum an Kreativität und Eigentümlichkeit gefordert wird. Teile von Werken und ihre Titel sind eingeschlossen. Das Fehlen der Eintragung verbietet nicht, dass gerichtliche Schritte von Seiten der Inhaber eingeleitet werden, sollten die Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt worden sein.

### **Domain Names**

Zuständig ist nic-Argentinien unter [www.nic.ar](http://www.nic.ar). Domain Names unter der Top-Level-Domain .ar werden von nic.ar verwaltet. Anders als in Deutschland werden Second Level Domain Names unter nic.ar nur höchst restriktiv zugelassen. In der Wirtschaft sind hauptsächlich Third Level Domain Names unter .com.ar (bzw. in geringerem Ausmaß .int.ar, .net.ar, .org.ar, .tur.ar) anzufinden.

Für die Anmeldung zumindest eines Domain Namens unter der Top-Level-Domain .ar ist die Ansässigkeit des Anmelders (natürliche oder juristische Person) in Argentinien erforderlich. Seit März 2014 ist die Registrierung und Verlängerung kostenpflichtig (rund 20 EUR jährlich).

### **Praxistipp!**

Nicht nur .com.ar-Domains sondern auch (.net.ar, .org.ar, und gegebenenfalls .tur.ar -Domains) rechtzeitig auf eigenen Namen (nicht durch lokalen Partner) sichern lassen.

## Lizenzvergabe

Die Lizenzvergabe als typischer Bestandteil der Technologietransfer-Verträge ist im argentinischen "Technologietransfergesetz" (Ley de Transferencia de Tecnología) No. 22.426/1981, dem dazugehörigen Durchführungsdekreten Nr. 580/1981 und 1853/1993, sowie im "Auslandsinvestitionsgesetz" (Ley de Inversiones Extranjeras) Nr. 21.382/1976 geregelt.

Diese behandeln alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung, Abtretung oder Lizenzierung von Technologie oder Warenzeichen durch im Ausland ansässige Personen an argentinische Personen zum Inhalt haben und ihre Wirkung auch in Argentinien entfalten. Unter Technologie, oder Know-how, im Sinne dieser Norm werden Erfindungspatente, industrielle Muster und Modelle sowie jegliche technische Kenntnisse über Herstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung verstanden.

Darüber hinaus sollte auch das Gesetz zur Besteuerung von Gewinnen (Ley de Impuesto a las Ganancias) Nr. 25.239 in Betracht gezogen werden.

## Rechtliche Aspekte

Es werden formell zwei Arten von Lizenzverträgen unterschieden:

1. Verträge zwischen Unternehmen und ihren von ihnen kontrollierten Niederlassungen in Argentinien und
2. Verträge zwischen unabhängigen Unternehmen.

Diese Unterscheidung ist heutzutage nicht mehr relevant. Das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung der Behörde für Verträge zwischen Unternehmen und ihren von ihnen kontrollierten Niederlassungen in Argentinien besteht nicht mehr. Eine Registrierung ist jedoch aufgrund steuerlicher Vorteile zu empfehlen.

Zuständige Behörde ist das Nationale Institut für industrielles Eigentum

INSTITUTO NACIONAL DE LA PROPIEDAD INDUSTRIAL – INPI

Av. Paseo Colón 717

C1063ACH Buenos Aires

Tel.: +54 11/ 4344 4969 oder 4922 für Patente und 4832/ 4945 für Marken

Fax: +54 11/4343-5286

E-Mail: [infotrantec@inpi.gov.ar](mailto:infotrantec@inpi.gov.ar)

Web: [www.inpi.gov.ar](http://www.inpi.gov.ar)

## Genehmigungsverfahren

Die erforderliche Antragstellung muss beim INPI durch den lokalen Vertragspartner erfolgen. Dort müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Eine vom Vertreter des argentinischen Vertragspartners unterzeichnete eidesstattliche Erklärung (in Original und Kopie) über Vertragspartner und -gegenstand.
2. Einfache Kopie des Lizenzvertrages (inkl. Übersetzung ins Spanische durch einen argentinischen vereidigten Übersetzer), in dreifacher Ausfertigung.
3. Kopien der Unterlagen, die die Vertretungsbefugnis des Antragstellers belegen (z.B. Vollmacht).

Die Registrierungsgebühr beim INPI beträgt ein Promille des Vertragswerts.



## Steuerliche Aspekte

Auch ohne Antragstellung hat das abgeschlossene Rechtsgeschäft volle Rechtswirkung, es kommt jedoch zu beträchtlichen steuerlichen Nachteilen. So kann der Technologieempfänger die geleisteten Zahlungen nicht als Unkosten absetzen.

Bei Lizenzgebühren fallen laut dem Gesetz zur Besteuerung von Gewinnen (Ley del Impuesto a las Ganancias) folgende Quellensteuersätze an:

- Lizenzgebühren für technische und beratende Dienste, die dem Gesetz über Technologietransfer (Ley de Transferencia de Tecnología) unterliegen, werden mit einem Satz von 21 % besteuert, wenn der Vertrag beim Instituto Nacional de la Propiedad Industrial registriert ist.
- Lizenzgebühren für die Abtretung von Rechten bzw. Lizenzgebühren für Patente, Marken und andere, die dem Gesetz über Technologietransfer (Ley de Transferencia de Tecnología) unterliegen, sind mit einem Satz von 28 % zu versteuern.
- Lizenzgebühren für die Abtretung von **Urheberrechten**, werden unter bestimmten Bedingungen und wenn das Werk bei der Dirección Nacional del Derecho de Autor registriert ist, mit einem Satz von 12,25 % besteuert.
- Andere Lizenzgebühren werden mit einem Satz von 31,5 % versteuert.

Um in den Genuss der steuerlichen Vorteile zu kommen, die mit der Registrierung verbunden sind, muss ein weiteres Formular vorgelegt werden, mit dem die Ausstellung einer Gewinnsteuerbescheinigung ("Certificado de Ley de Impuesto a las Ganancias") beantragt wird. Diese muss dann bei der Steuerbehörde vorgelegt werden, um die entsprechenden Vergünstigungen zur Anwendung zu bringen. Die Ausstellung dieser Bescheinigung kostet rund 1.265 Pesos (ca. 40 Euro).

## Gestaltung von Lizenzverträgen

Folgende Punkte sind unbedingt in den Vertrag aufzunehmen:

- vertragsschließende Teile (juristische Person, welche die Technologie zur Verfügung stellt = licenciante; juristische Person, welcher die Technologie zur Verfügung gestellt wird = licenciador).
- Definitionen (Definiciones):
  - a) Was wird unter Produkten/Technologie in diesem bestimmten Vertrag verstanden;
  - b) örtliche und zeitliche Ausdehnung der Lizenz;
  - c) Art und Weise der Gegenleistung (Royalty), was wiederum mehrere Möglichkeiten offen lässt:
    - aa) bestimmte Summe (suma global; lumpsum royalty);
    - bb) Prozentbeteiligung an den Nettoverkäufen;
    - cc) Prozentbeteiligung an den Bruttoverkäufen;
    - dd) Bestimmter Betrag pro gefertigter Stückzahl;
    - ee) andere.

## Genaue Definition der Lizenz

- a) Art und Reichweite der zu übertragenden Rechte (z.B.: Beschränkungen in Bezug auf gewisse Produkte,...);
- b) Vereinbarungen der Sublicenzierung (meist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Hauptlizenzgebers);
- c) Rechte und Vereinbarungen jeglicher Art, die sich auf den Gebrauch von Namen, Marken usw. beziehen, welche mit der Fertigung des Produktes bzw. der Dienstleistung zusammenhängen;

d) weitere Beschränkungen wie Territorialklauseln, Vereinbarungen über Einschulungen, Verkaufsbeschränkungen, Fehlerbehebungen, usw.

Bei dieser Aufzählung handelt es sich nicht um eine vollständige Liste. Es kann durchaus zu anderen Vereinbarungen zwischen den vertragsschließenden Teilen kommen.

### **Wichtigste Klauseln in Lizenzverträgen**

- Regelungen über die Kündigung der Lizenzvergabe durch den Lizenzgeber;
- Klauseln, die den Lizenzübergang an eine aufschiebende Bedingung knüpfen;
- Klauseln, die die Ausübung der Lizenzen auf einen bestimmten Bereich beschränken;
- Beschränkungen in Bezug auf Nutzung des Produktes durch den Lizenznehmer;
- zeitliche Beschränkungen in Bezug auf Rechtsausübung.

In den meisten Fällen wird bereits zuvor vereinbart, dass Streitigkeiten in Bezug auf Qualität, Auslegung und Ausführung des Vertrages entweder im gerichtlichen und/ oder im außergerichtlichen Weg geklärt werden.

Entsprechende Zahlungen können nur nach vorliegender Genehmigung erfolgen.

### **Eigentum und Forderungen**

Prozesse sind in Argentinien langwierig und auch für die obsiegende Partei meist sehr teuer. Gerade für Forderungen in kleiner und mittlerer Höhe besteht in der Praxis kaum eine reelle Chance auf Eintreibung. Bedenken Sie daher immer ausreichende Absicherung Ihrer Exportgeschäfte.

### **Geschäfts- und Bonitätsauskünfte**

Derartige Auskünfte beruhen auch zu einem Großteil auf Eigenangaben der Unternehmen, die hierzu von der jeweiligen Auskunftstelle kontaktiert werden. Deutsche Auftraggeber sollten daher im eigenen Interesse und dessen des Geschäftspartners das argentinische Unternehmen auf die Notwendigkeit einer Bonitätsauskunft hinweisen, vor allem wenn sie für ein Kreditversicherungsgeschäft verwendet wird. Die Auskunftsteile selbst sind natürlich nicht befugt, die Identität des Auftraggebers bekanntzugeben.

### **Eigentumssicherung**

Richtige Auswahl des Geschäftspartners beachten (Bonitätsauskünfte, Fachverbände, Referenzen überprüfen)! Auf die „nachträgliche“ Forderungseintreibung per Rechtsweg ist kaum Verlass!

Argentinische Unternehmen sind – speziell bei Erstgeschäften - mitunter durchaus gewohnt, Vorauszahlungen bis 100 % des Warenwertes zu leisten.

Bei Erstgeschäften größeren Umfangs ist die Lieferung gegen durchaus übliche Vorkasse bzw. die Eröffnung eines von einer ausländischen Bank bestätigten und unwiderruflichen Akkreditivs (als Richtwert ist allerdings mit Kosten von rund 1,5 bis 3 % des Warenwertes, abhängig von der Bonität des Kunden, zu rechnen) prinzipiell empfehlenswert. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, Garantien von ausländischen Mutterhäusern oder Banken in Drittstaaten zu erhalten, bei denen der argentinische Geschäftspartner über ein Konto verfügt.

Bei langjähriger guter Erfahrung und Bonität des Kunden kann auch gegen Wechsel geliefert werden (in diesem Fall ist die Einholung einer aktualisierten Bonitätsauskunft zu empfehlen).

### **Eigentumsvorbehalt**

In Argentinien **nicht wirksam!** Beim Import geht das Eigentum der Ware zwangsläufig an den Käufer bzw. Importeur über. Für Anlagegüter besteht die Möglichkeit eines in einem öffentlichen Register einzutragenden Pfandvertrages („prenda con registro“). Dieser ist jedoch teuer (rund 2 %

vom Warenwert) und bietet keinen 100%igen Schutz, da gegen eine allfällige Zwangsversteigerung Einspruch erhoben werden kann.

### **Forderungseintreibung**

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Zahlungsproblemen des Schuldners kommen, so wird empfohlen, als ersten Schritt die Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer [www.ahkargentina.com.ar](http://www.ahkargentina.com.ar) zu kontaktieren. Sie hat die Möglichkeit, das Umfeld des Schuldners abzuklären und bei diesem in entsprechender Form zu intervenieren, was oft zum gewünschten Ergebnis führt.

Kommt es dennoch zu keiner gütlichen Einigung, so kann nur ein (argentinischer) Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt werden. Die Beauftragung von Inkassobüros ist weder üblich noch ratsam. Eine Prozesskostensicherung ist nicht erforderlich, da Argentinien und Deutschland dem Haager Abkommen beigetreten sind.

### **Wechsel- und Scheckrecht**

Alle Dispositionen sind mit jenen der Genfer Konvention 1930 identisch. Der Wechsel ist eine abstrakte Zahlungsverpflichtung und hat die gleichen Formerfordernisse wie in Deutschland. Ist keine Zahlungsfrist angegeben, wird der Wechsel als zahlbar bei Sicht angesehen. Protest ist sowohl wegen Zahlungsverweigerung als auch wegen Annahmeverweigerung möglich. Der Protest muss vom Notar durchgeführt werden und normalerweise innerhalb von 48 Stunden ab Fälligkeit erfolgen. Die allgemeine Verjährungsfrist für die Wechselklage gegen den Bezogenen beträgt drei Jahre ab Fälligkeitsdatum.

Das Gesetz verbietet Wohnsitzinländern nicht, Wechsel in Fremdwährung auszustellen oder solche, die in ausländischer Währung zahlbar sind, zu akzeptieren. Es empfiehlt sich, Wechselverlängerungen nicht durch Reakzeptierung des alten Abschnittes vorzunehmen, sondern die Wechsel bei Verfall durch neue zu ersetzen, da die argentinische Gesetzgebung keine Bestimmungen hinsichtlich der Reakzeptierung von Wechseln enthält.

Schecks sind im argentinischen Geschäftsleben ein häufig eingesetztes Zahlungsmittel, haben aber eine auf 30 Tage begrenzte Gültigkeit. Früher handelte es sich hierbei um ein relativ sicheres Zahlungsmittel, da nicht honorierte Schecks mit der Sperrung des Kontos und dem Ausschluss des Ausstellers aus dem Bankensystem auf mehrere Jahre bedroht waren. Diese Beschränkung wurde aufgehoben, sodass man leicht mit ungedeckten Schecks konfrontiert werden kann und daher immer im Voraus die Bonität des Ausstellers prüfen sollte.

Seit 1. Mai 1995 sind "**cheques de pago diferido**" (Schecks mit Kreditfunktion) mit einer Zahlungsfrist von 30 bis 360 Tagen zugelassen, die zudem unbeschränkt indossierbar sind. Auch für diese Schecks gibt es bei fehlender Deckung keine Sanktionen mehr, so dass zur Vorsicht bei der Annahme geraten werden muss.

### **Insolvenzrecht**

Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten einer Firma gibt es die Möglichkeit eines Konkurses (*quiebra*) oder Ausgleichs (*concurso preventivo*).

Der Konkurs wird von einem oder mehreren Gläubigern (oder durch den Schuldner selbst) beantragt. Hieraus kann sich ein Ausgleich entwickeln oder die Auflösung der Firma. Andererseits kann der Schuldner auch von sich aus die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens beantragen. Dies erfolgt durch einen Richter, ähnlich dem Verfahren nach Chapter 11 in den USA. Auf diese Weise kann der Schuldner Schutz vor den Gläubigern suchen und Zeit gewinnen. Scheitert der Ausgleich, so beginnt ein Liquidations- oder ein Konkursverfahren.

Im Falle eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens sind die Forderungen bei dem vom Handelsrichter bestellten Syndikus anzumelden, wobei der Anmeldeschlusstermin zu beachten ist. Vor-

zugsforderungen wie Hypotheken oder Pfandverträge fallen zwar nicht in die Konkursmasse, müssen jedoch zwecks Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit fristgemäß angemeldet werden. Für ausländische Gläubiger ist es in solchen Insolvenzverfahren praktisch unerlässlich, einen lokalen Rechtsanwalt einzuschalten, wobei die Kosten wegen der meist langen Dauer solcher Verfahren hoch ausfallen können.

### **Vertretungsvergabe**

Das wirtschaftliche Zentrum des Landes mit dem wichtigsten Hafen ist die Hauptstadt Buenos Aires. Der Großraum umfasst rund 15 Millionen Menschen (knapp ein Drittel der Gesamtbevölkerung) und ist am Río de la Plata gelegen. Der Vertreter sollte seinen Sitz in diesem Handels- und Finanzzentrum haben. Die Bestellung eines Vertreters, der in der Regel auf Provisionsbasis arbeitet, ist für den argentinischen Markt fast durchwegs unerlässlich, da er die örtlichen Gepflogenheiten kennt und den besonders wichtigen persönlichen Kontakt zu den Kunden pflegt. Auch die effiziente Beobachtung des Marktes, das rechtzeitige Auffinden von Geschäftsmöglichkeiten, etc. wird am besten von einem Vertreter bewerkstelligt, der ständig in der Branche tätig ist und das Geschehen verfolgt.

Gute argentinische Vertreter verlangen meist Exklusivität. In der Regel empfiehlt es sich, diesem Wunsch zu entsprechen, aber eine Probezeit (je nach Produkt ein halbes Jahr bis zwei Jahre) zu fixieren. Bei längerfristigen Vereinbarungen sollte sichergestellt werden, dass neben Buenos Aires auch das Landesinnere in entsprechender Weise bearbeitet wird.

### **Arten von Vertretern**

Sollte nicht aus bestimmten Gründen die Vermarktung durch einen argentinischen Generalimporteur oder eine eigene Niederlassung angestrebt werden, so ist die Bestellung eines Vertreters meist unvermeidlich.

### **Vertretungsvertrag**

Die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen ausländischer Firma und Vertreter sind grundsätzlich im argentinischen Zivil- und Handelsrecht enthalten. Ein eigenes Gesetz für den selbständigen Handelsvertreter existiert nicht. Im Übrigen herrscht der Grundsatz der völligen Formfreiheit von Verträgen. Die explizite Regelung folgender Punkte wird empfohlen:

- Aufgaben des Vertreters
- Vertretungsgebiet
- Entschädigungshöhe
- Zahlungsform sowie Fälligkeit der Provisionsansprüche
- Konkurrenzklausele

Auch für die Beendigung eines Vertretungsverhältnisses gibt es keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich stehen dem Handelsvertreter keine Ausgleichsansprüche gegen den Unternehmer im Fall der ordnungsgemäßen Beendigung des Vertrages zu. Die argentinische Rechtsprechung hat aber Unternehmen zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, wenn dem Handelsvertreter die Kündigung des Vertrages nicht rechtzeitig angezeigt und so mit einer unangemessen kurzen Frist das Vertragsverhältnis gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist gilt als unangemessen kurz, wenn sie die Dauer der bisherigen Geschäftsbeziehung nicht hinreichend berücksichtigt.

Eine Kündigungsfrist von sieben Monaten bei einem 24-jährigen Geschäftsverhältnis wurde beispielsweise als unangemessen kurz eingestuft und folglich dem Handelsvertreter ein entsprechender Schadensersatzanspruch zuerkannt.

## **Mustervertrag**

In der Praxis sollte stets ein auf die individuelle Situation abgestimmter Vertrag von einem lokalen Anwalt verfasst werden!

## **Arbeits- & Sozialrecht**

### **Arbeitszeit**

Maximalarbeitszeit beträgt 48 Wochenstunden. Normalarbeitszeit sind 40 bis 45 Arbeitsstunden pro Woche (neun Stunden pro Wochentag oder sonst acht Stunden an Wochentagen und einen halben Tag am Samstag), abhängig von Branche und Kollektivvertrag. Gewerkschaften handeln mit den Firmen einzelne Arbeitstarifverträge aus und üben speziell auf Großunternehmen einen hohen Druck aus.

### **Gesetzliches Mindestmonatsgehalt**

Mindestgehalt von 9.500 ARS (rund 330 Euro, Mai 2018) seit Januar 2018. Relativ große Lohnschwankungen, je nach Branche, Firmengröße und Region. Der Arbeitgeberanteil liegt bei ca. 27%.

### **Zusatzgehalt**

Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt, zahlbar zu 50% Ende Juni und 50% Ende Dezember. Für die zustehenden Urlaubstage besteht zusätzlich der Anspruch auf ein zusätzliches gesetzliches Urlaubsgeld („plus vacacional“) von rund 0,7% des monatlichen Bruttolohnes pro Urlaubstag.

### **Urlaubsanspruch**

Der Jahresurlaub richtet sich des Weiteren nach der Dienstzeit und liegt zwischen mindestens 14 (bis fünf Jahre Dienstzeit) und 35 (über 20 Jahre Dienstzeit) Kalendertagen.

Dies entspricht mindestens zehn Arbeitstagen pro Jahr, der erste Urlaubsanspruch entsteht nach sechs Arbeitsmonaten und es wird ein Urlaubstag für je 20 gearbeitete Tage angerechnet. Für leitende Angestellte bzw. Schlüsselkräfte sind 15 bis 20 Arbeitstage möglich, je nach Branche und Dauer der Betriebszugehörigkeit.

### **Schwangerschaft**

Die Mitarbeiterin hat gesetzlichen Anspruch auf 90 Tage Mutterschutz, Antrittsstichtag ab 45 Tage bis spätestens 30 Tage vor voraussichtlichem Geburtstermin. Das Gehalt wird von der Sozialversicherung ANSES weiterhin bezahlt. Die Arbeitnehmerin hat darüber hinaus die vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit einer weiteren Verlängerung des Mutterschutzes ohne Gehaltsanspruch um maximal weitere 180 Tage.

### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Bei betriebsbedingter Kündigung/Entlassung steht dem Arbeitnehmer als erste grobe Faustregel eine Abfindung von einem Monatsgehalt pro Arbeitsjahr bei der Firma zu, wobei jedoch je nach Gewerbe gewerkschaftliche Kollektivverträge zu beachten sind. Zusätzlich müssen als „Vorankündigung“ (preaviso) je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit ein (bis fünf Jahre) bzw. zwei (über fünf Jahre) Monatsgehälter ausbezahlt werden. Ebenfalls zu beachten ist, dass dem Arbeitnehmer ein proportionaler Anteil am Weihnachtsgeld und an nicht in Anspruch genommenen Urlaubstagen zusteht.

→ Unbedingt rechtzeitig einen Anwalt (Arbeitsrechtler) einschalten!

### **Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis**

Deutsche Geschäftsreisende und Touristen benötigen kein Visum. Der bei Touristenstatus sichtbarvermerksfreie Aufenthalt von 90 Tagen lässt sich auf Antrag bei der Einwanderungsbehörde (Di-

rección Nacional de Migraciones in Buenos Aires, Av. Antartida Argentina 1355, T +54/11/4317-0200) leicht um weitere drei Monate verlängern. Die Vorlage eines Rückflugtickets und entsprechender Geldmittel kann verlangt werden. Der Touristenstatus berechtigt nicht dazu, einer Arbeit in Argentinien nachzugehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nur eine legale Aufenthaltsgenehmigung dazu berechtigt, in Argentinien zu arbeiten.

Weitere Informationen (allerdings nur in spanischer Sprache) können auch über die Website der argentinischen Einwanderungsbehörde (<http://www.migraciones.gov.ar/accesible/indexN.php>) abgerufen werden. Dort findet man auch je nach Klasse des Visums (Personen mit Arbeitsvertrag, Selbständige, Studenten etc.) eine Liste der benötigten Dokumente, die einzureichen sind.

Ein einfaches Arbeitsvisum kann mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr beantragt werden. Allerdings ist zu beachten, dass bei Einsätzen von über 180 Tagen die ausländischen Arbeitnehmer in Argentinien sozialversichert und zur Lohnsteuer veranlagt werden müssen. Dies erfordert ein relativ langwieriges und umständliches Verfahren und es ist zu prüfen, ob dieses im Einzelfall gerechtfertigt ist.

### **Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen**

Kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland in Kraft.

Der gesetzliche Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben liegt bei rund 27% vom monatlichen Brutto Gehalt.

Der gesetzliche Arbeitnehmeranteil liegt bei 17%, hinzu kommt ab dem 01.01.2018 ab einem Einkommen von ca. ARS 40.000 monatlich (ca. 1.400 Euro) eine progressive Lohnsteuer von 9 % bis max. 35%.

Dem Arbeitnehmer steht jährlich ein Zusatzgehalt (13. Jahresgehalt) zu. Es wird jeweils zur Hälfte im Juni und im Dezember ausgezahlt und unterliegt den gleichen Abzügen wie das reguläre Monatsgehalt.

Im Jahre 2008 wurden die bis dahin bestehenden privaten Pensionskassen wieder in das staatliche Pensionsversicherungssystem ANSES integriert.

### **Bestimmungen für Montagearbeiten**

Es wird geraten, mit dem lokalen Partner die je nach Einsatzzeitraum günstigste Vorgangsweise abzuklären. Der Abschluss einer europäischen Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung mit Gültigkeit für den Einsatz in Argentinien ist empfehlenswert.

Ausländer, die in Argentinien arbeiten wollen, müssen über die argentinische Botschaft ihres Heimatlandes eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis beantragen. Weitere Information findet man auch auf der [Homepage der argentinischen Einwanderungsbehörde](#).

### **Prozessrecht**

Im Falle eines Prozesses muss ein argentinischer Anwalt eingeschaltet werden. Eine Prozesskostensicherung ist nicht erforderlich, da Argentinien und Deutschland dem Haager Abkommen beigetreten sind.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Argentinien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation, hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

**Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei beiden Schiedsklauseln:**

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

**Detaillierte Auskünfte:**

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
- Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: [icc@iccgermany.de](mailto:icc@iccgermany.de) , Web: [www.iccgermany.de](http://www.iccgermany.de)

## BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger [Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft](#) insbesondere den Kammern und Verbänden und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

### Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0.-Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
  2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
  3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter [www.go-international.de](http://www.go-international.de)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter [www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)



## INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

### Einreisebestimmungen

Für Deutsche ist kein Visum vorgeschrieben; sichtvermerkfreier Aufenthalt von 90 Tagen mit Verlängerungsmöglichkeiten für weitere 90 Tage. Der Reisepass muss auf jeden Fall bis zur Ausreise gültig sein (es wird empfohlen, dass der Reisepass nach Einreise noch mindestens sechs Monate gültig ist). Die Vorlage eines Rückflugtickets und entsprechender Geldmittel kann verlangt werden.

### Dos & Don'ts

Wer in Buenos Aires ankommt, könnte den Eindruck gewinnen, sich in einer südeuropäischen Großstadt zu befinden. Dies verwundert auch nicht, ist doch der Großteil der argentinischen Bevölkerung europäischer Abstammung. Aufgrund dessen werden Europäer auch nicht als Fremde gesehen, sondern sehr offen und herzlich aufgenommen. Dennoch unterscheidet sich die Mentalität der Menschen in manchen Punkten ganz erheblich.

„Gott ist ein Argentinier“, dieser Spruch wird (nicht erst seit der letzten Papstwahl) nicht nur gerne zitiert, sondern ist bis zu einem gewissen Grad auch Teil des argentinischen Selbstverständnisses. Argentinier schätzten es, wenn man ihnen und ihrem Land mit Höflichkeit und Hochachtung begegnet, Kritik ist nur ihnen vorbehalten.

Zeitverständnis und Lebensrhythmus sind ebenfalls anders, man ist nicht Sklave der Uhr. Der ganze Tagesablauf ist deutlich nach hinten verschoben und unter Pünktlichkeit versteht man durchaus, zu einem Termin mit einer Stunde Verspätung zu erscheinen. Im Geschäftsleben, welches nach wie vor hauptsächlich eine männliche Domäne ist, gibt man sich allerdings bedeutend konservativer, was die Pünktlichkeit und Form betrifft.

So sind nicht nur konventionelle Kleidung und höfliche Umgangsformen wichtig, sondern es empfiehlt sich auch, etwa bei Verhandlungen, nicht gleich direkt auf das Thema zu sprechen zu kommen.

Für erfolgreiche Geschäfte mit Argentinien ist es wichtig, gute persönliche Beziehungen mit Vertretern und Importeuren aufzubauen und diese dann durch regelmäßige Besuche zu pflegen.

### Anreise

Der wichtigste internationale Flughafen der Hauptstadt Buenos Aires Ezeiza (EZE) (bzw. offiziell „Ministro Pistarini“) wird von zahlreichen europäischen Fluglinien angefliegen, wie z.B. Air Europa, Air France, Alitalia, British Airways, Iberia, Lufthansa, sowie natürlich von der nationalen Linie Aerolineas Argentinas.

### Beförderungsmittel Flughafen Ezeiza - Stadtzentrum

Flughafentaxi ca. 1.265 Pesos (rund 40 Euro). Fahrzeit ca. 60 - 90 Minuten. Es wird unbedingt empfohlen, ein offizielles **Taxi bei einem der fixen Stände** in der Ankunftshalle des Flughafens zu **reservieren**, sich einen Beleg geben zu lassen und nicht mit Unbekannten mitzufahren, die sich in der Halle als Taxifahrer anbieten.

**Achtung!**

Neben dem Flughafen Ezeiza (EZE) existiert in Buenos Aires im Stadtteil Palermo noch der internationale Flughafen „Aeroparque“ (AEP) bzw. offiziell „Jorge Newbery“, von welchem aus ebenfalls zahlreiche Verbindungen in die Nachbarländer sowie innerhalb Argentiniens bestehen. Überprüfen Sie daher bei unmittelbaren Anschlussflügen genau, von welchem Flughafen diese abfliegen und planen Sie ggf. entsprechende Zeitpuffer ein!

**Lokale Verkehrsmittel**

Taxen mit Taxameter sind zahlreich vorhanden und billiger als in Deutschland. Aus Sicherheitsgründen wird geraten „Radiotaxen“ zu benutzen. Für längere Distanzen oder Zeiträume empfiehlt sich ein "Remis" (Privattaxi).

**Geschäftszeiten**

Banken, Wechselstuben: meist von 10.00 bis 15.00 Uhr

Behörden: meist von 07.00 bis 15.00 Uhr

Geschäfte: nicht einheitlich, normalerweise bis 20.00 Uhr und Samstag vormittags geöffnet.

Einkaufszentren haben länger und auch an Sonntagen geöffnet.

**Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)****2018**

1. Januar, 12.+13. Februar, 24. März, 29 + 30. März, 2. April, 30. April, 1. Mai, 25. Mai, 17. Juni, 20. Juni, 9. Juli, 20. August, 15. Oktober, 19. November, 8. sowie 24.+25. sowie 31. Dezember.

**Vorschau 2019**

1. Januar, 4.+5. März, 24. März, 2. April, 19. April, 1. Mai, 25. Mai, 17. Juni, 20. Juni, 8. Juli, 9. Juli, 19. August, 14. Oktober, 18. November, 8. sowie 24.+25. sowie 31. Dezember.

Wussten Sie, .....  
dass es in Argentinien bewegliche Feiertage gibt? Sollte einer dieser Feiertage auf ein Wochenende fallen, wird er auf den nächsten Montag verschoben.

Darüber hinaus verfügen gewisse Berufsgruppen über eigene spezielle Tage an denen landesweit nicht gearbeitet wird. So haben z.B. am „Tag des Kfz-Mechanikers“ im Februar die Werkstätten geschlossen, am „Tag des Bankangestellten“ (Nov.) die Banken und am „Tag des Zeitungsaussträgers“ (Nov.) erscheinen demnach keine Zeitungen.

Offizieller Feiertagskalender → [Feriados Nacionales y días no laborables" \(Feiertage\)](#).

**Notrufe**

Polizei: 101 und 911

Rettung: 107

**Maße und Gewichte**

metrisches System

**Strom**

220 V; zweipolige Stecker sind meist kompatibel, dreipolige "Schuko-Stecker" jedoch nicht.

**Trinkgeld**

5 bis 10 % (wird am besten in bar auf dem Tisch liegen gelassen)

## Post- und Telefongebühren

Vom Hotel aus geführte Auslandsgespräche sind sehr teuer. Es gibt jedoch relativ günstige öffentliche Fernsprechstellen ("Locutorios"), die häufig auch Internetdienste anbieten. **Deutsche Mobiltelefone** sind nur **teilweise kompatibel**, da sie über das 1900-Band verfügen müssen. Bezüglich des Roaming selbst sollten keine Probleme auftreten, da die meisten deutschen Netzbetreiber mit einem oder mehreren argentinischen Netzbetreibern Abkommen geschlossen haben ([www.gsmworld.com](http://www.gsmworld.com))

Mobiltelefone können jedoch auch z.B. am Flughafen (u.a. bei "Movistar"), im Hotel oder direkt bei Nolitel

Ricardo Rojas 401, 11. Piso

Tel.: 4311-3500

Fax: 4508-6200,

E-Mail: [info@nolitelgroup.com](mailto:info@nolitelgroup.com)

Web: [www.nolitelgroup.com.ar](http://www.nolitelgroup.com.ar), angemietet werden.

Vorwahl für Deutschland: +49

Vorwahl für Argentinien: +54

## Vorwahl für argentinische Mobiltelefone (Buenos Aires)

- Anruf von Buenos Aires aus: 15 plus Rufnummer
- Anruf von argent. Provinz aus nach Buenos Aires: 011-15 plus Rufnummer
- Anruf vom Ausland aus: +54-911 plus Rufnummer

## Durchwahl / Klappen („interno“)

werden im Gegensatz zu deutschen Nummern erst nach erfolgter Wahl der Hauptnummer angegeben, d.h. man muss zuerst die allgemeine Geschäftsnummer wählen, die entsprechende Ansa-ge abwarten und danach die entsprechende Durchwahl eingeben.

## Postlaufzeit von und nach Deutschland

Flugpost mindestens fünf Tage. Briefe, die auf möglicherweise wertvollen Inhalt schließen lassen, gehen leicht verloren.

## Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Das Preisniveau für täglich Ausgaben liegt aufgrund der hohen Inflation derzeit über jenem in Deutschland. Elektronische Produkte, Kleidung sowie importierte Waren sind erheblich teurer.

## Zeitverschiebung

MEZ - 4 Stunden; MESZ - 5 Stunden (während der europäischen Sommerzeit); derzeit in Argentinien keine Umstellung auf Sommerzeit.

## Lokales Reisebüro

### OCEANTUR SA - Empresa de Viajes y Turismo

Paraguay 577 2° B - Ciudad de Buenos Aires - Argentina

T 4311 1761, [www.oceantur.com.ar](http://www.oceantur.com.ar)

## Hinweis für Geschäftsreisende:

Nicht in Argentinien ansässige Ausländer können Flugtickets oder Reisepakete ins Ausland nur mittels im Ausland ausgestellter Kreditkarte erwerben!

Heben Sie Ihre Wechselbelege auf, sonst können Sie etwaige Peso-Restbeträge nicht wieder zurückwechseln.

## Kfz-Bestimmungen

Die Verwendung eines Mietautos ist im Allgemeinen nicht zu empfehlen, Fahrer mit Chauffeur sind zu etwa gleichen Kosten verfügbar.

Der temporäre Import von Kfz aus Europa (Campingmobile, Motorräder) für touristische Zwecke ist theoretisch möglich, in der Praxis kommt es jedoch häufig zu erheblichen Verzögerungen. Benötigt wird in jedem Fall ein internationaler Führerschein, eine international beglaubigte Zulassung auf Englisch oder Spanisch sowie ein CPD (Carnet de Passages en Douane), falls man in eines der Nachbarländer reisen will. Das Fahrzeug darf dann für acht Monate (evtl. verlängerbar) in Argentinien bleiben.

Die Einfuhr des Fahrzeugs via Uruguay kann aufgrund weniger strikter Regelungen mitunter eine Alternative darstellen.

## Devisenvorschriften

Bei der Einreise müssen Beträge ab **10.000 USD** deklariert werden. US-Dollar- und Euronoten können **in Wechselstuben** (Geldwechsel in Banken ist nicht üblich und sehr umständlich) zum offiziellen Tageskurs umgetauscht werden. Internationale Kreditkarten werden in den meisten Hotels und vielen Restaurants akzeptiert. Beim Umtausch von Reiseschecks ist mit hohen Spesen zu rechnen.

### Geldwechsel bei Ankunft am Flughafen:

Die in der Nähe des Ausgangsbereiches befindliche Box der staatlichen Bank „[Banco Nación](#)“ bietet ähnliche Kurse wie jener der Stadtfilialen.

## Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Persönliche Effekten einschließlich 1 Radio, 1 Videokamera und dergleichen können mitgeführt werden. Sonstige Gebrauchsgegenstände in angemessenen Mengen. Waren bis zu einem Wert von 300 USD (aus Nachbarländern 150 USD) sind zollfrei. Darüber hinaus können 2 l alkoholische Getränke, 400 Zigaretten, 50 Zigarren, 5 kg Lebensmittel (keine frischen!) und 100 ml Parfum zollfrei eingeführt werden.

Musterkollektionen sind als Muster bei der Einfuhr zu deklarieren. Die Zollbehörde kann verlangen, dass diese unter ihrer Aufsicht durch Anbringung von Zeichen unbrauchbar gemacht werden.

## Impfungen

Es sind keine Impfungen vorgeschrieben.

## Sonstiges Wissenswertes

Möglichst keine sichtbaren Wertgegenstände, Schmuckstücke, etc. mit sich tragen. Bewaffnete Überfälle sind zwar nicht häufig, können aber dennoch nicht ausgeschlossen werden.

## Ergänzende Auskünfte

zu Argentinien sind im Internet im Außenwirtschaftsportal Bayern: [www.auwi-bayern.de/](http://www.auwi-bayern.de/) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

## WICHTIGE ADRESSEN

### Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer

Av. Corrientes 327  
 23 - C1043AAD Buenos Aires  
 Tel.: (+54) 11/52 19 40 00  
 Fax: (+54) 11/52 19 40 01  
 E-Mail: [ahkargentina@ahkargentina.com.ar](mailto:ahkargentina@ahkargentina.com.ar)  
 Web: <http://www.ahkargentina.com.ar/>

### Botschaft der Republik Argentinien

Kleiststraße 23 – 26  
 10787 Berlin  
 Tel.: +49 (0)30-2 26 68 90  
 Fax: +49 (0)30-2 29 14 00  
 E-Mail: [info\\_ealem@mrecic.gov.ar](mailto:info_ealem@mrecic.gov.ar)  
 Web: [www.ealem.mrecic.gov.ar](http://www.ealem.mrecic.gov.ar)

### Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Argentinien

Villanueva 1055  
 C1426BMC Buenos Aires  
 Tel.: (+54) 11/47 78 25 00  
 Fax: (+54) 11/47 78 25 50  
 E-Mail: [info@buenos-aires.diplo.de](mailto:info@buenos-aires.diplo.de)  
 Web: [www.buenos-aires.diplo.de](http://www.buenos-aires.diplo.de)

### Österreichische Botschaft

French 3671  
 C1425AXC Buenos Aires  
 Tel.: (+54) 11/48 09 58 00  
 Fax: (+54) 11/48 05 40 16  
 E-Mail: [buenos-aires-ob@bmeia.gv.at](mailto:buenos-aires-ob@bmeia.gv.at)  
 Web: [www.bmeia.gv.at/buenosaires/](http://www.bmeia.gv.at/buenosaires/)

### Schweizerische Botschaft in Argentinien

Av. Santa Fé 846, Piso 12, C1059ABP Buenos Aires  
 Tel.: (+54) 11/4311 64 91  
 Fax: (+54) 11/43 13 29 98  
 E-Mail: [bue.vertretung@eda.admin.ch](mailto:bue.vertretung@eda.admin.ch)  
 Web: [www.eda.admin.ch/buenosaires](http://www.eda.admin.ch/buenosaires)

## Lokale Reisebüros

### **Oceantur S.A.**

Paraguay 577, Piso 2 B, C1057AAE Buenos Aires

T +54 11 43 11 17 61

E [analia@oceantur.com.ar](mailto:analia@oceantur.com.ar)

W [www.oceantur.com.ar](http://www.oceantur.com.ar)

### **Furlong Fox S.A.**

Carlos Pellegrini 1023, Piso 12, C1009ABU Buenos Aires

T +54 41 08 32 36

F +54 41 08 32 75

E [info@furlong-fox.com.ar](mailto:info@furlong-fox.com.ar)

W [www.furlong-fox.com.ar](http://www.furlong-fox.com.ar)

### **Ricale Viajes S.R.L.**

Paraguay 866, Piso 8, C1057AAL Buenos Aires

T +54 11 57 76 40 00

F +54 11 57 76 40 02

E [info@ricale.com](mailto:info@ricale.com)

W [www.ricale.com](http://www.ricale.com)

### **Swan Turismo**

Cerrito 822, piso 9, C1010AAR Buenos Aires

T +54 11 41 29 79 26

F +54 11 41 29 79 01

E [website@swanturismo.com.ar](mailto:website@swanturismo.com.ar)

W [www.swanturismo.com.ar](http://www.swanturismo.com.ar)

### **Travel Mark Tours**

Carabelas 291, Piso 1, Buenos Aires

T +54 11 43 27 33 77

F +54 11 43 26 97 25

E [elsapetersen@travelmark.com](mailto:elsapetersen@travelmark.com)

W [www.travelmark.com](http://www.travelmark.com)

## Fluglinien

### **Aerolineas Argentinas** (Staatliche Fluggesellschaft)

Inlandsflüge und Flüge nach Europa

Direktflüge von/nach Madrid täglich, Rom drei Mal und Barcelona fünf Mal pro Woche

W [www.aerolineas.com.ar](http://www.aerolineas.com.ar)

Büro in der Stadt Buenos Aires

Perú 2

T (+54 11) 43 20 20 00

Büros an den Flughäfen

- Ministro Pistarini – Ezeiza (EZE)
- Jorge Newbery - Aeroparque (AEP)

**Air France** (SkyTeam)

Direktflüge von/nach Paris täglich

W [www.airfrance.com](http://www.airfrance.com)

Büro in Buenos Aires

San Martin 344, 23.Stock, C1004AAH

T (+54 11) 43 17 47 00

F (+54 11) 43 17 47 07

**Alitalia** (SkyTeam)

Direktflüge von/nach Rom täglich

W [www.alitalia.com](http://www.alitalia.com)

Büro in Buenos Aires

San Martin 344, 23.Stock, C1004AAH

T (+54 11) 43 10 99 10

**IBERIA** (OneWorld)

Direktflüge von/nach Madrid 2mal täglich

W [www.iberia.com](http://www.iberia.com)

Büro in Buenos Aires

Avda. Carlos Pellegrini 1163, 1.Stock

T (+54 11) 59 84 01 22

**Lufthansa** (Star Alliance)

Direktflüge von/nach Frankfurt 6mal pro Woche

W [www.lufthansa.com](http://www.lufthansa.com)

Kundenshotline in Argentinien: (+54 11) 53 54 23 33

Büro in Buenos Aires:

Marcelo T. de Alvear 590, 6.Stock, C1058AAF

T (+54 11) 43 19 06 02

F (+54 11) 43 13 10 92

**Fährendienst (für Reisen nach Montevideo und Colonia, Uruguay)****Buquebus**

Terminal Fluvial Puerto Madero

Av. Antartida Argentina 821 (1104)

Tel.: (+54-11) 43 16 65 00

Web: [www.buquebus.com](http://www.buquebus.com)

Verkaufsbüro Stadtteil Recoleta:

Posadas 1452

Mo.-Fr.: 10 -19 Uhr, Sa. 10 – 13 Uhr

**Dolmetschdienste****Frau Myriam Hess**

M (+54 911) 54 98 38 47

E [myriam.hess@gmail.com](mailto:myriam.hess@gmail.com)**Herr Mario Cohn**

T (+54 11) 47 82 30 19

E [mariodanielcohn@gmail.com](mailto:mariodanielcohn@gmail.com)

**Frau Renata G. Hoffmann (Übersetzerin)**

Av. Cabildo 172, 11.Stock B, C1426AAO Buenos Aires

T (+54 11) 47 76 18 60

F (+54 11) 47 76 18 60

E [hoffmannr@arnet.com.ar](mailto:hoffmannr@arnet.com.ar)**Frau Liliana Spitzer** (gerichtlich beeidete Übersetzerin)

Marcelo T. de Alvear 777, 9.Stock D, C1058AAI Buenos Aires

T (+54 11) 43 14 49 64

F (+54 11) 43 14 49 64

E [tradux@lspitzer.com](mailto:tradux@lspitzer.com)

(Branchenvereinigung der Übersetzer und Dolmetscher der Stadt Buenos Aires,  
auch Beglaubigungen)

**Colegio de Traductores Públicos de la Ciudad de Buenos Aires**

Av. Corrientes 1834, C1045AAN Buenos Aires

T (+54 11) 43 73 71 73

F (+54 11) 43 73 71 73

E [informes@traductores.org.ar](mailto:informes@traductores.org.ar)W [www.traductores.org.ar](http://www.traductores.org.ar)**Hotels**

Nachstehend eine kleine Auswahl von Hotels für Geschäftsreisende mit ungefähren Richtpreisen  
in USD

Ausländer sind bei Bezahlung mit ausländischer Kreditkarte bzw. bei Buchung aus dem Ausland  
ab Januar 2017 von der 21-prozentigen MWSt. befreit.

**Palacio Duhau - Park Hyatt Buenos Aires** (Top Luxus), ca. USD 680

Avenida Alvear 1661, C1014AAD Buenos Aires

T (+54 11) 51 71 12 34

F (+54 11) 51 71 12 35

E [buenosaires.park@hyatt.com](mailto:buenosaires.park@hyatt.com)W [www.buenosaires.park.hyatt.com](http://www.buenosaires.park.hyatt.com)**Alvear Palace Hotel** (Luxus mit Stil), ca. USD 700

Av. Alvear 1891, C1129AAA Buenos Aires

T (+54 11) 48 04 77 77

F (+54 11) 48 04 00 34

E [reservas@alvear.com.ar](mailto:reservas@alvear.com.ar)W [www.alvearpalace.com](http://www.alvearpalace.com)**Sofitel Buenos Aires** (Luxus), ca. USD 400

Arroyo 841, C1007AAB Buenos Aires

T (+54 11) 41 31 00 00

F (+54 11) 41 31 00 01

E [reservas@sofitel.com](mailto:reservas@sofitel.com)W [www.sofitel.com](http://www.sofitel.com)



**Own Recoleta Hotel** ca. USD 120  
 Suipacha 1359, Buenos Aires, C1011ACC  
 T (+54 11) 43 25 82 00  
 E [reservations@ownrecoleta.com](mailto:reservations@ownrecoleta.com)  
 W [www.ownrecoleta.com](http://www.ownrecoleta.com)

**Esplendor Hotel**, ca. USD 150  
 San Martín 780, C1004AAP, Buenos Aires  
 T (+54 11) 52 17 57 99  
 E [reservas@esplendorbuenosaires.com](mailto:reservas@esplendorbuenosaires.com)  
 W [www.esplendorhoteles.com](http://www.esplendorhoteles.com)

**Four Seasons Buenos Aires** (Luxus, modern), ca. USD 700  
 Posadas 1086, C1011AAB Buenos Aires  
 T (+54 11) 43 21 12 00  
 F (+54 11) 43 21 12 01  
 E [communicationcentre.bue@fourseasons.com](mailto:communicationcentre.bue@fourseasons.com)  
 W [www.fourseasons.com](http://www.fourseasons.com)

**Hotel Hilton Buenos Aires** (Luxus, modern, Stadtteil „Puerto Madero“), ca. USD 270  
 Macacha Güemes 351, C1106BKG Buenos Aires  
 T (+54 11) 48 91 00 00  
 F (+54 11) 48 91 00 01  
 E [reservations.buenosaires@hilton.com](mailto:reservations.buenosaires@hilton.com)  
 W [www.hiltonbuenosaireshotel.com](http://www.hiltonbuenosaireshotel.com)

**The Brick Hotel Buenos Aires** (ex Caesar Park Buenos Aires - Luxus, modern), ca. USD 260  
 Posadas 1232, C1011ABF Buenos Aires  
 T (+54 11) 48 19 11 00  
 F (+54 11) 48 19 11 21  
 W [www.accorhotels.com](http://www.accorhotels.com)

**Sheraton Buenos Aires Hotel & Convention Center / Park Tower Buenos Aires**  
 (Gehobene Kategorie bzw. Luxus, modern), ca.USD 200  
 San Martín 1225/1275, C1104 Buenos Aires  
 T (+54 11) 43 18 90 00  
 F (+54 11) 43 18 93 46  
 E [reservas.bue@sheraton.com](mailto:reservas.bue@sheraton.com), [reservas.bue@luxurycollection.com](mailto:reservas.bue@luxurycollection.com)  
 W [www.sheratonbuenosaires.com](http://www.sheratonbuenosaires.com)

## Ärzte

**Dr. Alfredo May**  
 Maipú 1179 - 1D, 1638 Vicente López, Buenos Aires  
 T (11) 4795-9132 / 47 97 23 01  
 W [www.hospitalaleman.com.ar](http://www.hospitalaleman.com.ar)

**Dr. Anton Gosak**  
 Juncal 2449 - 7D, 1425 Buenos Aires  
 T (11) 4821-6896 / 15 51 61 98 11  
 W [www.hospitalaleman.com.ar](http://www.hospitalaleman.com.ar)

**"Hospital Alemán"** = Deutsches Krankenhaus (Ambulatorium und Zahnarzt)  
 Pueyrredón 1640 – 1118 Buenos Aires  
 T (11) 48 27 70 00 / Notruf: 57 77 55 68  
 F (11) 48 05 60 87  
 W [www.hospitalaleman.com.ar](http://www.hospitalaleman.com.ar)

## LINKS

Thema	Link
Mercosur Wirtschaftsraum – offizielles Portal	<a href="http://www.mercosur.int">www.mercosur.int</a>
Präsidentenpalast - Informationen	<a href="http://www.argentina.gob.ar">www.argentina.gob.ar</a>
Außenministerium	<a href="http://www.mrecic.gov.ar">www.mrecic.gov.ar</a>
Argentina Tradenet (Exportförderung)	<a href="http://www.argentinatradenet.gov.ar">www.argentinatradenet.gov.ar</a>
Finanzministerium	<a href="http://www.minfinanzas.gov.ar">www.minfinanzas.gov.ar</a>
Industrie- und Produktionsministerium	<a href="http://www.produccion.gob.ar">www.produccion.gob.ar</a>
Arbeits- und Sozialministerium	<a href="http://www.trabajo.gob.ar">www.trabajo.gob.ar</a>
Argentinische Einwanderungsbehörde	<a href="http://www.migraciones.gov.ar">www.migraciones.gov.ar</a>
Inspección General de Justicia (Firmengründung und Handelsregister)	<a href="http://www.jus.gov.ar/igj">www.jus.gov.ar/igj</a>
Statistisches Amt	<a href="http://www.indec.gov.ar">www.indec.gov.ar</a>
Zentrales Ausschreibungsregister	<a href="http://www.argentinacompra.gov.ar">www.argentinacompra.gov.ar</a>
Finanzamt AFIP	<a href="http://www.afip.gob.ar">www.afip.gob.ar</a>
Zentralbank	<a href="http://www.bcra.gov.ar">www.bcra.gov.ar</a>
Bankenaufsichtsbehörde (UIF)	<a href="http://www.uif.gov.ar">www.uif.gov.ar</a>
INPI - Behörde für gewerblichen Rechtsschutz	<a href="http://www.inpi.gov.ar">www.inpi.gov.ar</a>
INTI – Lizenz- und Know-how-Verträge	<a href="http://www.inti.gov.ar">www.inti.gov.ar</a>
La Nación – Wirtschafts-Tageszeitung	<a href="http://www.lanacion.com.ar">www.lanacion.com.ar</a>
El Cronista Comercial - Wirtschaftstageszeitung	<a href="http://www.cronista.com">www.cronista.com</a>
Clarín - Tageszeitung	<a href="http://www.clarin.com">www.clarin.com</a>
Tageblatt – deutschsprachige Wochenzeitung	<a href="http://www.tageblatt.com.ar">www.tageblatt.com.ar</a>
Länderinformationen und Reisetipps	<a href="http://www.turismo.gov.ar">www.turismo.gov.ar</a>
Flughafen - Fluginformationen	<a href="http://www.aa2000.com.ar">www.aa2000.com.ar</a>
Mercosur Wirtschaftsraum – offizielles Portal	<a href="http://www.mercosur.int">www.mercosur.int</a>
Präsidentenpalast - Informationen	<a href="http://www.argentina.gob.ar">www.argentina.gob.ar</a>